

Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Donnerstag, dem 15. März 2018, um 18.00 Uhr, in der Mensa des Grundschulzentrums Astrid-Lindgren-Schule, Eingang Neue Dorfstraße.

(Zuvor ist ab 17:30 Uhr ein kurzer Rundgang durch die Schule geplant.)

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 09.11.2017

Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Übernahme der Räume des ehemaligen Jugendzentrums durch die Volkshochschule Rendsburger Ring e. V.

Ausgangslage:

Durch die veränderte Nachfrage in der Jugendarbeit wurde bereits 2005 ein neues Konzept für das Jugendzentrum mit neuen Angeboten und erweiterten Öffnungszeiten erarbeitet. Parallel wurde eine mobile projektorientierte Jugendarbeit mit dezentralen Angeboten entwickelt.

Es zeigte sich jedoch, dass die Angebote aufgrund der veränderten Jugendkultur und des veränderten Freizeitverhaltens kaum bis überhaupt nicht von Jugendlichen nachgefragt wurden. Neben einem offenen Treff konzentrierte sich das Angebot im Jugendzentrum ab 2007 daher auf den pädagogischen Mittagstisch für Kinder im Grundschulalter einschl. einer Hausaufgabenbetreuung. Ab 2009 erfolgte eine Ausweitung dieses Angebotes als verlässliche Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder bis 17:00 Uhr. Durch einen kontinuierlichen Rückgang der Nachfrage mobiler Betreuungsangebote erfolgte 2011 die Einstellung der offenen Jugendarbeit im Jugendzentrum und die Einstellung der mobilen Jugendarbeit.

Ab Sommer 2012 erfolgte in den Räumen des Jugendzentrums auf einer deutlich reduzierten Fläche der Versuch eines Neustarts der Jugendarbeit nach dem Konzept „Stars & Sternchen“. Die nicht mehr für die Jugendarbeit benötigten Räume wurden zeitgleich an die VHS abgegeben. Da zuletzt nur noch zwischen 5 bis 10 Jugendliche das Angebot „Stars & Sternchen“ genutzt haben, wurde die Jugendarbeit ab 01.01. 2016 bis auf Weiteres ausgesetzt. Für die frei gewordenen Resträume des ehemaligen Jugendzentrums ist bis heute keine Nachnutzung erfolgt, so dass die Räume seit mehr als 2 Jahren ungenutzt sind.

Erweiterungswunsch der VHS:

Der Leiter der VHS, Herr Nordmann, hat in der Ausschusssitzung am 10.10.2017 aus Anlass einer Verlängerung der Laufzeit für den Betriebskostenzuschuss über die sehr gute Auslastung der VHS in den Räumen des Bürgerzentrums berichtet und zugleich deutlich gemacht, dass die gute Nachfrage zu einem Mehrbedarf an Flächen für die Durchführung von Kursen (auch Deutschkursen für Flüchtlinge) geführt habe.

Unter Hinweis auf die seit Jahren leerstehenden Räume des ehemaligen Jugendzentrums bat Herr Nordmann darum, auch diese restlichen Flächen des Bürgerzentrums mit übernehmen zu dürfen.

Der Ausschuss hat diesem Wunsch grundsätzlich positiv gegenüber gestanden und die Verwaltung mit der Führung entsprechender Verhandlungen beauftragt.

Nach dem in **Anlage 1** beigefügten Grundriss stehen im Untergeschoss des Bürgerzentrums auf rund 320 m² Grundfläche noch 1 Jugendraum und 2 Mehrzweckräume sowie Flure und fensterlose Nebenräume im Besitz der Stadt.

Alle anderen Räumlichkeiten des Bürgerzentrums befinden sich bereits im Besitz der VHS und werden durch diese betrieben. Hierfür trägt die VHS $\frac{3}{4}$ der anfallenden Energiekosten und des Beitrages für die Gebäudeversicherung sowie alle Unterhaltungsaufwendungen und Reparaturen, soweit diese im Einzelfall 3.000 € nicht übersteigen. Die Stadt trägt im Gegenzug $\frac{1}{4}$ der Energiekosten und der Gebäudeversicherung sowie alle baulichen Unterhaltungen und Reparaturen, soweit diese im Einzelfall 3.000 € übersteigen (3. Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag vom 21.12.2005).

Aktuelle und mögliche künftige Kostenteilung:

Bei einer Übertragung der restlichen Flächen des Untergeschosses an die VHS hätte diese im Grundsatz sämtliche Energiekosten und die vollen Kosten für die Gebäudeversicherung zu tragen. Die übrigen Bestimmungen zur Kostenteilung blieben unberührt.

Allerdings sind die Räume des ehemaligen Jugendzentrums von ihrer Zweckbestimmung und tlw. auch von ihrem Zustand so nicht ohne weiteres von der VHS zu nutzen. Eine Renovierung der Räume (Maler- und Tapezierarbeiten, möglicherweise Elektroarbeiten und Trockenbau) erscheint hier notwendig. Erträge aus der Übernahme der zusätzlichen Räume kann die VHS daher erst nach abgeschlossener Renovierung der Räume erzielen.

In Abstimmung mit Herrn Nordmann sollte daher bei Übergang der Räumlichkeiten die Teilung der *laufenden Kosten* wie folgt neu geregelt werden:

- statt bisher $\frac{3}{4}$ der Energiekosten trägt die VHS die vollen Kosten
- statt bisher $\frac{3}{4}$ der Gebäudeversicherung wird der städtische Anteil auf $\frac{1}{2}$ des Versicherungsbeitrages angehoben
- für eine angemessene Renovierung der zu übernehmenden Flächen beteiligt sich die Stadt mit einem einmaligen Zuschuss. Dieser richtet sich in der Höhe nach einem noch durch die VHS einzuholenden Kostenvoranschlag. Haushaltsmittel können hierfür aus dem Produktsachkonto 57341.5211000, bauliche Unterhaltung Bürgerzentrum, genommen werden (Ansatz 2018: 10.800 €). Soweit möglich, erfolgt ein Teil der Renovierungsarbeiten in Eigenleistung der VHS. Dieses erscheint insbesondere bei Maler- und Tapezierarbeiten sowie bei ggf. notwendigen Trockenbauarbeiten sinnvoll und machbar
- die Außenreinigung sowie der Winterdienst für die zusätzlichen Flächen wird durch die VHS sichergestellt

- die Übergabe an die VHS erfolgt nach Abschluss der Renovierungsarbeiten (voraussichtlich nach der Sommerpause)
- alle anderen Regelungen des Nutzungsvertrages bleiben unverändert

Mit Blick auf die im laufenden Haushalt für das Bürgerzentrum zu veranschlagenden Kosten ergibt sich dann folgendes Bild:

Art der Kosten	J-Betrag €	Bisherige Kostenteilung		Neue Kostenteilung	
		VHS 3/4	Stadt 1/4	VHS 4/4 bzw. 1/2	Stadt 0 bzw. 1/2
Energiekosten(2016)	30.232,64	22.674,48	7.558,16	30.232,64	0,00
Gebäudevers. (2017)	7.689,67	5.767,25	1.922,42	3.844,84	3.844,84
AWR JuZ (2017)	150,00	0,00	150,00	0,00	0,00
Interne Leistungsbez. Bauhof (2016)	1.100,00	0,00	1.100,00	0,00	0,00
*Unterh. Reparaturen (auch Außenanlage JuZ)	6.245,71	0,00	6.245,71	0,00	5.000,00
Gesamtkosten bzw. Anteile	45.418,02	28.441,73	16.976,29	34.077,48	8.844,84

*Bezogen auf die Instandhaltungskosten oberhalb von 3.000 € je Einzelfall. Hierfür ist jeweils vorsorglich ein Pauschalbetrag in den Haushalt einzustellen. Da hierbei bisher auch die Aufwendungen für den Außenbereich des JuZ zu berücksichtigen waren, kann ab Übernahme ein geringerer Betrag angesetzt werden.

Für die Renovierung der Räume werden nach Kostenschätzung der VHS rund 6.200 € anfallen, wenn das benötigte Material selbst angeschafft wird und die Renovierung in Eigenleistung erfolgt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Malerarbeiten rund	2.700 €
Elektroarbeiten rund	400 €
Sichtschutz, Beschattung für die Fenster	1.500 €
Erneuerung der vorh. Teeküche	1.600 €

Dem Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Die in **Anlage 1** gekennzeichneten Räume im Untergeschoss des Bürgerzentrums (ehemaliges Jugendzentrum) werden an die VHS übertragen. Ein Übergang der Räume soll spätestens nach den Sommerferien 2018 erfolgen. Ab Übertragung der Räume sind sämtliche Betriebskosten mit Ausnahme der Gebäudeversicherung in voller Höhe durch die VHS zu tragen. Die Gebäudeversicherung wird je zur Hälfte von der VHS und der Stadt getragen.

Die Stadt zahlt an die VHS einmalig einen Betrag von 6.200 € als Zuschuss zu den Renovierungsaufwendungen. Die Verwaltung wird gebeten, für die Übergabe der Räume an die VHS die im Sinne dieser Beschlussfassung notwendigen Änderungen des Nutzungsvertrages vorzubereiten.

Zu 5. II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Büdelsdorf vom 01.01.2013 – Erhöhung der Jahresgebühr für Erwachsene sowie weitere Anpassungen zum 01.07.2018

Nach der bestehenden Kooperation sollen die Bücherein der Städte Rendsburg und Büdelsdorf einheitliche Gebühren erheben.

Bisher wurden die Jahresgebühren für Erwachsene für die Nutzung der Stadtbüchereien in 2013 von 12,00 € auf 15,00 € (Halbjahresgebühr von 7,00 € auf 7,50 €) und in 2015 von 15,00 auf 18,00 € (Halbjahresgebühr von 7,50 € auf 9 €) erhöht.

In Abstimmung mit der Stadt Rendsburg soll eine erneute Anhebung dieser Jahresgebühren auf 20,00 € erfolgen (Halbjahresgebühr dann 10,00 €).

In den Fachausschüssen der Städte Rendsburg (am 23.11.2016) und Büdelsdorf (am 26.04.2017) wurden diese Gebührenanpassungen sowie eine Ermäßigung für Inhaber/innen der Ehrenamtskarte und Bezieher/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bereits grundsätzlich beschlossen. Vor Erlass einer entsprechenden Nachtragssatzung/Neufassung sollten die Benutzungs- und Gebührensatzungen beider Städte allerdings auf etwaige Abweichungen überprüft werden und zudem eine Überarbeitung des gesamten Gebührenkataloges erfolgen. Die neu gefasste einheitliche Satzung sollte dann zu den Haushaltsberatungen vorgelegt werden. Dieser Zeitrahmen konnte jedoch nicht eingehalten werden, da die hierfür notwendige Abstimmung zwischen den beiden Büchereileitungen und den jeweiligen Verwaltungen erst am 02.12.2017 erfolgen konnte.

Hiernach sind einige redaktionelle Änderungen erfolgt, die sich jedoch ausschließlich auf den Satzungstext der Stadt Rendsburg beziehen. Für die Büdelsdorfer Satzung ergeben sich Änderungen nur im Bereich des Gebührenkataloges in § 8. Die vom Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit erwünschte Berücksichtigung von Empfänger/innen von Wohngeld bei der Gebührenermäßigung ist aus Sicht beider Verwaltungen nicht sinnvoll. Das Wohngeldrecht ist in seiner aktuellen Fassung so aufgestellt, dass Bezieher niedriger Einkünfte in der Regel durch die vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen der Sozialgesetzbücher II (Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende) und XII (Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit) vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind. Mithin wird dieser Personenkreis bereits durch die bestehende Ermäßigungsregelung ausreichend berücksichtigt. Der Entwurf des II. Nachtrages enthält hierzu daher keine Ergänzung um den Personenkreis der Wohngeldempfänger/innen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Jahresgebühren wurde in die II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Büdelsdorf vom 01.01.2013 eingearbeitet, die der Sitzungsvorlage als **Anlage 2** beigefügt ist. Mit Erlass dieser Nachtragssatzung haben dann beide Städte ein einheitliches Satzungsrecht.

Der Ausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

Der Stadtvertretung wird empfohlen, die der Sitzungsvorlage als **Anlage 2** beigefügte II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Büdelsdorf vom 01.01.2013 zu beschließen. Die Nachtragssatzung soll zum 01.07.2018 in Kraft treten.

Zu 6. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH

Die Stadt Büdelsdorf ist derzeit mit 1.500 Euro (1%) an der Nordkolleg Rendsburg GmbH beteiligt. Hauptgesellschafter sind der Kreis Rendsburg Eckernförde mit 61.000 Euro sowie die Stadt Rendsburg mit 30.500 Euro.

Mit dem am 31. Juli 2015 in Kraft getretenen „Transparenzgesetz“ und dem am 29. Juli 2016 in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ wurde u.a. auch § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) neu gefasst.

§ 102 Abs. 2 Ziffern 1 - 8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Dementsprechend wurde eine Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH erforderlich.

Die vorgesehenen Änderungen einschließlich Begründungen/Anmerkungen sind in der dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügten Synopse dargestellt.

Die mit der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie den Städten Rendsburg und Büdelsdorf abgestimmten Anpassungen berücksichtigen ausschließlich die gesetzlich geforderten Punkte.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte sich bereits in seiner Sitzung am 06. März 2017 mit der Synopse des Gesellschaftsvertrages befasst und keine Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen erhoben.

Mit Schreiben vom 14. März 2017 hatte die Kommunalaufsicht dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten die vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH gem. § 108 GO angezeigt.

Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist in der Sitzung des Kreistages am 26. Juni 2017 erfolgt.

Gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 18 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 a Ziff. 9 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Beteiligung der Stadt an Gesellschaften, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.

Die notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages lagen erst zum Ende des Jahres 2017 vor, so dass eine Beratung in den zuständigen Gremien nicht mehr möglich war.

Aus formalen Gründen sollte die Beschlussfassung nunmehr nachgeholt werden.

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit wird gebeten, dem Hauptausschuss zu empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit empfiehlt dem Hauptausschuss, den in der **Anlage 3** dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH zuzustimmen.

Zu 7. Künstlerhaus Hollerstraße 16

Historie:

Im Zuge der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) Rendsburg-Büdelsdorf entstand bereits 2006/2007 der Gedanke, im Rahmen der für die Hollerstraße-West geplanten Sanierung ein „Künstlerviertel“ als städtebauliche Verbindung zur Nord-Art/KIC und zum Eisenkunstgussmuseum zu entwickeln. Als 1. Bau-

stein für die Umsetzung dieser Idee hat die Stadt 2011 das Gebäude Hollerstraße 16 mit dem Ziel erworben, dieses Gebäude zu einem Künstlerhaus umzubauen. Im Vordergrund dieser Entscheidung stand die Absicht, für dieses Haus in Zusammenarbeit mit der NordArt/KIC ein Konzept zu entwickeln, von dem einerseits die kulturellen und künstlerischen Angebote der Stadt eine Bereicherung erfahren und andererseits neue Impulse für weitere Projekte und Ideen ausgehen. Das Künstlerhaus sollte sich hierbei nicht ausschließlich an bereits renommierte Künstler richten, sondern vor allem auch Künstlern aus der Region eine Chance zur Entfaltung und Repräsentation ihrer Kunst bieten.

Die nötige Modernisierung des Hauses wurde in den städtebaulichen Rahmen- und Maßnahmeplan für die Sanierung des Entwicklungsschwerpunktes „Hollerstraße-West“ aufgenommen und neben der hieraus erwarteten Förderung aus dem Bundesländer-Programm „Stadtumbau West“ auch ein Leitprojekt-Antrag bei der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg gestellt. Das Sanierungskonzept sah hierbei vor, das Gebäude in drei etwa gleich große, jedoch unterschiedlich zugeschnittene Wohneinheiten aufzuteilen, die, falls notwendig, ggf. auch unabhängig voneinander frei vermietet werden können.

Erste Abstimmungsgespräche über die zukünftige Nutzung des Hauses Hollerstraße 16 erfolgten im Dezember 2011 und im Februar 2012 mit Vertretern der Nord-Art/KIC, der Entwicklungsagentur und der Verwaltung. Hierbei wurde ein grundsätzliches Interesse der KIC an einer engen Zusammenarbeit und ggf. auch zu einer späteren Übernahme der Trägerschaft eines Künstlerhauses erkennbar, zu den Fragen der Ausgestaltung und Finanzierung dieser Trägerschaft sollte ein Konzept erarbeitet werden.

Bekanntermaßen verzögerte sich die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme „Hollerstraße-West“ aufgrund komplexer fördertechnischer Abstimmungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene. Als Bestandteil dieser Maßnahme konnte hierdurch auch nicht mit den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an dem künftigen Künstlerhaus begonnen werden.

Die Erarbeitung eines Konzeptes für das Künstlerhaus wurde aufgrund der unklaren Fördersituation und damit auch der Ungewissheit, wann ein solches Haus seinen Betrieb aufnehmen kann, zunächst nicht weiter verfolgt.

Die Zustimmung zum Mitteleinsatz für die Maßnahme „Hollerstraße 16“ erfolgte erst mit Bescheid vom 17.11.2016. Der Baubeginn war damit frühestens im Frühjahr 2017 möglich.

Was bisher geschehen ist:

- **Mai 2017**

Beginn der Umbaumaßnahmen Hollerstraße 16:

Auf insgesamt 3 Etagen entsteht jeweils 1 Wohnung mit einer Größe von etwa 100 m².

Die Wohnungen im Erd- und im Dachgeschoss bestehen neben einem großen Atelierraum, einer Küche und einem Bad über einen weiteren ausschließlich privat zu nutzenden Raum (z. B. als Schlafzimmer). Für diese Wohnungen wird verwaltungsseitig der Abschluss eines zeitlich befristeten Mietvertrages mit Künstlern vorgesehen, die ihren Lebensunterhalt auch tatsächlich aus der Kunst bestreiten. Der Kaltmietbetrag darf hierfür nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises nicht unter 5,00 €/ m² angesetzt werden.

Die mittlere Wohnung besteht neben einem gemeinsam zu nutzenden Küchen- und Sanitärbereich aus insgesamt 2 privat nutzbaren Räumen und einem große-

ren Atelierraum, der grundsätzlich auch teilbar wäre. Diese Wohnung könnte somit zeitgleich von 2 Künstlern/Künstlerinnen genutzt werden. Die Nutzung dieser Wohnung soll aus Sicht der Verwaltung primär für Künstler/Innen der NordArt zur Verfügung gestellt und daher auch nicht dauerhaft vermietet werden.

- **August 2017**

Die Verwaltung stellt dem Chefkurator der NordArt/KiC, Herrn Gramm, die aktuellen Pläne zur künftigen Optik und möglichen Nutzung des Künstlerhauses vor:

Herr Gramm erläutert, dass die NordArt weiterhin Interesse an einer engen Zusammenarbeit habe, die spätere Übernahme der Trägerschaft jedoch derzeit nicht angedacht sei. Eine Nutzung der mittleren Wohnung durch Künstler der NordArt sei gut vorstellbar. Hierzu sei noch ein Austausch mit Herrn Ahlmann notwendig. Darüber hinaus sei es sinnvoll, die örtlichen Bildungseinrichtungen im Rahmen ihrer Kunsterziehung in die Projekte der im Künstlerhaus wohnenden und arbeitenden Künstler einzubeziehen.

Es wird abgestimmt, dass die Verwaltung zunächst Kontakt zur Kunsthochschule und zum Berufsverband der Künstler aufnimmt, um festzustellen, ob es geeignete Interessenten für die befristet angedachte Vermietung der beiden Wohnungen im Erd- bzw. Dachgeschoss gibt. Hierfür soll außerdem durch Artikel in der Rundschau und/oder der Landeszeitung geworben werden. Die Weiterverfolgung des Vermietungskonzeptes soll dann davon abhängig gemacht werden, ob diese Bemühungen auf ausreichende Resonanz stoßen.

- **Nov./Dez. 2017**

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit beschließt am 09.11.2017:

- a) Von der Verwaltung wird in Abstimmung mit der Kunst in der Carlshütte gGmbH (KiC) ein Künstlerhauskonzept erarbeitet. Im Haushalt 2018 werden 10.000 € für Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung des Künstlerhauses zur Verfügung gestellt.
- b) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Büdelsdorfer Schulen und der Kunst in der Carlshütte gGmbH (KiC) werden im Haushalt 2018 10.000 € bereit gestellt, über die nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der KiC verfügt werden kann (Sperrvermerk).

Der zuvor von der CDU am 10.10.2017 gestellte Antrag zum Finanzierungsbeitrag der Stadt zur NordArt wird in derselben Sitzung abgelehnt.

In der Dezemberausgabe der Rundschau sowie auf der Homepage der Stadt wird die angedachte Vermietung des Künstlerhauses beworben. Parallel dazu erfolgt eine Anzeige in der SHZ (Kosten: 1.400 €).

In den städtischen Haushalt werden insgesamt 18.000 € für Erlöse aus der Vermietung von 2 Wohnungen im Künstlerhaus eingeplant (52211.4411000, Mieten).

- **Januar/Februar 2018**

Mit Schreiben vom 09.01.2018 beantragt die CDU-Fraktion, (**Anlage 4**), zur Konzepterstellung für das Künstlerhaus einen „Runden Tisch“ zu bilden. Dieser soll als Arbeitsplattform dazu dienen, mit möglichst vielen unterschiedlichen Akteuren ins Gespräch zu kommen und so den bestmöglichen Nutzen für die Erstellung eines Konzeptes zu erzielen. Dieses Vorgehen wird in der Fraktionsrunde am 08.01.2018 grundsätzlich auch von den anderen Fraktionen (BWG war nicht anwesend) als sinnvoll angesehen.

Mit Schreiben vom 15.01.2018 (**Anlage 5**) ergänzt die SPD-Fraktion den vorgenannten Antrag und benennt interessierte Personen als mögliche Teilnehmer des

noch einzurichtenden „Runden Tisches“, die nachfolgend durch die Verwaltung darüber informiert werden, dass die Arbeit dieses Arbeitskreises erst nach der Sitzung des am 15.03.2018 tagenden Fachausschusses beginnen wird.

Auf Wunsch der Fraktionen erfolgt am 22.01.2018 eine Besichtigung des Künstlerhauses. Hierbei wird einvernehmlich festgelegt, die Vermietung der beiden Wohnungen unabhängig von der noch zu entwickelnden Konzeption des Künstlerhauses vorzunehmen, damit das voraussichtlich Anfang bis Mitte März 2018 bezugsfertig werdende Künstlerhaus nicht einen längeren Leerstand erfahren muss. Ziel sollte hierbei sein, die Auswahl der für eine Vermietung infrage kommenden Künstler kurzfristig, spätestens bis Ende Februar 2018, vorzunehmen, womit unter Beachtung etwaiger Kündigungsfristen für bestehende Mietverträge der 01.05 bzw. 01.06.2018 als realistisches Bezugsdatum für beide Wohnungen vorstellbar wäre.

Mit ihrem am 28.01.2018 (**Anlage 6**) an die Verwaltung gerichteten Schreiben mahnt die SPD-Fraktion, dass vor einer Mieterauswahl der politische Willensbildungsprozess darüber abgeschlossen sein sollte, zu welchen Bedingungen die künftigen Mieter in das Künstlerhaus einziehen sollen. Hierzu sollten zumindest die Eckpunkte einer Konzeption für das Künstlerhaus formuliert sein. Dieser Auffassung schließt sich die BWG-Fraktion mit dem Konsenspapier vom 01.02.2018 an (**Anlage 7**).

Am 12.02.2018 unternimmt die Verwaltung, gemeinsam mit Frau Aru und Herrn Gramm als Vertreter der NordArt/KIC eine Begehung des Künstlerhauses. Hierbei bestärkt Herr Gramm nochmals den Wunsch nach einer engen Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik einerseits und der NordArt/KIC andererseits. Grundsätzlich vorstellbar sei hierbei auch die Übernahme des Betriebes für das Künstlerhaus, sofern die Finanzierung gewährleistet werden könne.

Mit Antrag vom 15.02.2018 (**Anlage 8**) formulieren SPD und BWG einen gemeinsamen Vorschlag für die Besetzung des „Runden Tisches“ und für konzeptionelle Rahmenbedingungen.

Für die zur Vermietung anstehenden beiden Wohnungen im Künstlerhaus liegen ernsthafte Bewerbungen von Künstlern vor. Angedacht war, die Mieterauswahl unter Beteiligung von Vertretern der Fraktionen bis Ende Februar abzuschließen, damit unter Einhaltung eventueller Kündigungsfristen noch bestehender Mietverträge zu Mai/Juni eine Vermietung der beiden Wohnungen erfolgen kann. Aufgrund der von der SPD und der BWG vorgebrachten Bedenken und der möglichen Bereitschaft von KIC, das Künstlerhaus selbst zu betreiben, wurde von diesem Vorhaben zunächst Abstand genommen.

Die im Haushalt für 2018 eingeplanten Mieterlöse werden daher nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe erzielt werden können.

Aktueller Handlungsbedarf:

Trotz zum Teil unterschiedlicher Vorstellungen bezüglich des weiteren Vorgehens besteht in den wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung.

Fraktionsübergreifend unstrittig ist, dass das Künstlerhaus ein Ort der offenen Begegnung und des Austausches sein soll, der neben interessierten Bürger/innen vor allem auch den jungen Menschen der örtlichen Bildungseinrichtungen, z. B. durch Präsentationen, Workshops u. ä., einen Zugang zur Kunst ermöglicht. Einigkeit besteht auch darüber, dass das Künstlerhaus neben NordArt, Schleswig-Holstein-Musikfestival und Eisenkunstgussmuseum dazu beitragen soll, die Stellung der Stadt Büdelsdorf als herausragenden Ort des Kunstgeschehens in der öffentlichen Wahrnehmung weiter

hervorzuheben. Der Zusammenarbeit mit der NordArt/KIC wird hierbei von allen Fraktionen eine wesentliche Bedeutung zugemessen.

Darüber hat die CDU-Fraktion beantragt (s. Anlage 4), dass das Künstlerhauskonzept nicht, wie im Ausschuss am 09.11.2017 beschlossen, zwischen der Verwaltung und der KIC ausgearbeitet wird, sondern hierfür ein „Runder Tisch“ als Arbeitskreis gebildet werden soll, in dem neben Vertretern aus Politik, Verwaltung und Bildungseinrichtungen auch andere interessierte Personen mitarbeiten. Dieser Auffassung haben sich in ihrem Antrag (s. Anlage 8) auch die Fraktionen der SPD und der BWG angeschlossen.

Damit der „Runde Tisch“ seine Arbeit an der Entwicklung einer Konzeption aufnehmen kann, ist zunächst eine Entscheidung auf der Grundlage der in den Anlagen 5 und 8 beigefügten Anträge der CDU- bzw. SPD und BWG-Fraktionen zu treffen. Hinsichtlich der in diesen Anträgen genannten Teilnehmer aus der Verwaltung, den städtischen Einrichtungen und den Schulen ist festzustellen, dass eine Teilnahme städtischer bzw. schulischer Mitarbeiter nicht durch den Ausschuss beschlossen werden kann. Hierfür zuständig wäre der jeweilige Dienstherr. Da die fachliche Begleitung des Künstlerhauses durch den Fachbereich Bauen und Umwelt mit Abschluss der Baumaßnahme endet, ist es aus hiesiger Sicht nicht erforderlich, Vertreter dieses Fachbereiches in die Arbeit des Runden Tisches einzubeziehen. Die konzeptionelle Entwicklung des Künstlerhauses wird verwaltungsseitig durch den Fachbereich für gesellschaftliche Angelegenheiten begleitet werden.

Zudem haben bereits weitere Personen ihr Interesse an einer Mitarbeit in einem Arbeitskreis bekundet. Diese könnten bereits zur ersten Sitzung des Runden Tisches eingeladen werden, wodurch die Arbeitsgruppe von Beginn an über eine breite Fachlichkeit verfügen würde.

Dem Ausschuss wird daher, basierend auf den oben genannten Anträgen, folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Zur Erarbeitung einer Konzeption für das Künstlerhaus Hollerstraße 16 wird als Arbeitskreis ein „Runder Tisch Künstlerhaus“ eingerichtet. Die Verwaltung wird gebeten, die konstituierende Sitzung des Arbeitskreises schnellstmöglich zu terminieren und hierzu neben den noch von den Fraktionen zu benennenden Mitgliedern auch die in der Anlage 5 genannten Personen sowie die Leitungen der Heinrich-Heine-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule und der Kindergärten Lummerland und Liliput einzuladen.

Damit die Konzeptentwicklung für das Künstlerhaus nicht nur effektiv sondern auch möglichst effizient starten kann, sollten zumindest die wichtigsten Eckpunkte für die künftige Konzeption durch den Ausschuss festgelegt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist der politische Willensbildungsprozess zu den nachfolgenden Fragen noch nicht abgeschlossen:

a) Vermietung

Nach dem hier bisher verfolgten Vermietungsmodell sollten die Wohnungen im Erd- und Obergeschoss, losgelöst von der noch zu erstellenden Konzeption, an Künstler vermietet werden, die ihren Lebensunterhalt mit Kunst verdienen. Nicht eindeutig geklärt ist hierbei die Frage, in welchem Umfang der Lebensunterhalt aus der Kunst bestritten werden muss, wer konkret über die Auswahl der künftigen Mieter entscheidet und ob und ggf. wie die erst noch in einer Konzeption zu beschreibenden Erwartungen an die im Künstlerhaus lebenden

Personen (also z. B. Öffnung ihrer Ateliers für noch nicht näher bestimmte Projekte und Maßnahmen) bereits verbindlich im Mietvertrag gesichert werden können.

Außerdem gibt es zumindest zur Vermietung der im Erdgeschoss liegenden Wohnung unterschiedliche Einschätzungen, was deren Eignung als längerfristiges Mietobjekt betrifft.

Im Anschluss an die am 12.02.2018 erfolgte Besichtigung des Künstlerhauses zeigte sich Herr Gramm gegenüber diesem Projekt sehr aufgeschlossen und interessiert. Hierbei wurde angedeutet, dass auch die Übernahme des Künstlerhausbetriebes grundsätzlich vorstellbar sei, sofern die Frage der Finanzierung einvernehmlich geregelt werden könne. In diesem Fall könnte sich eine vorzeitig erfolgte Vermietung einzelner Wohnungen möglicherweise als problematisch herausstellen.

Andererseits führt eine verspätete Vermietung der Wohnungen, gleichgültig ob direkt an Künstler oder an einen Betreiber vermietet wird, auf jeden Fall zu Mindereinnahmen bei den im Haushalt eingeplanten Mieterlösen.

Durch die Kommunalaufsicht des Kreises RD-ECK wurde unter Verweis auf § 90 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Nutzungsüberlassung eines Vermögensgegenstandes nur zu seinem vollen Wert erfolgen darf. Bei der Vermietung von Wohnungen können sowohl soziale als auch kulturelle Aspekte einbezogen werden. Unter Berücksichtigung solcher Aspekte ließe sich bei einer sonst ortsüblichen Miete von 6 -7 €/m² für die vollständige oder teilweise Vermietung/Überlassung des Künstlerhauses ein ermäßigter Mietpreis von 5 €/m² rechtfertigen.

Dieser Grundsatz sollte auch bei einer evtl. Vergabe der Trägerschaft bzw. des Betriebes Berücksichtigung finden.

b) Zweck des Künstlerhauses

Bisher ist im Rahmen der baulichen Ertüchtigung des Gebäudes lediglich über eine sinnvolle Aufteilung der einzelnen Einheiten entschieden worden. Daraus erfolgte die Überlegung, 3 einzeln nutzbare Wohnungen zu schaffen, die ggf. auch als „normale“ Wohnungen zu vermieten wären, falls kein tragfähiges Konzept für ein Künstlerhaus zustande kommen sollte.

Es liegen jedoch noch keine Aussagen zu den Grundsätzen und Zielen vor, an denen sich das Konzeptpapier ausrichten und nach denen der Betrieb des Künstlerhauses erfolgen soll.

c) Finanzen

Im Ausschussbeschluss vom 09.11.2017 wurde lediglich festgelegt, dass für Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung des Künstlerhauses 10.000 € zur Verfügung gestellt werden. Die Art der Projekte und Maßnahmen wurde hierbei nicht näher bestimmt.

Weitere 10.000 € wurden im Haushalt 2018 bereitgestellt für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der KIC und den Büdelsdorfer Schulen (z. B. kostenlose Klassenführungen). Diese Förderung wurde mit einem Sperrvermerk versehen, wonach über diesen Betrag erst nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung verfügt werden kann.

Es sollte geklärt werden, ob ggf. auch beide Förderungen dem Projekt Künstlerhaus bzw. dessen Betreiber zufließen sollen, falls die Konzeption für das Künstlerhaus auch eine konkrete Zusammenarbeit zwischen Schulen/KIC regelt.

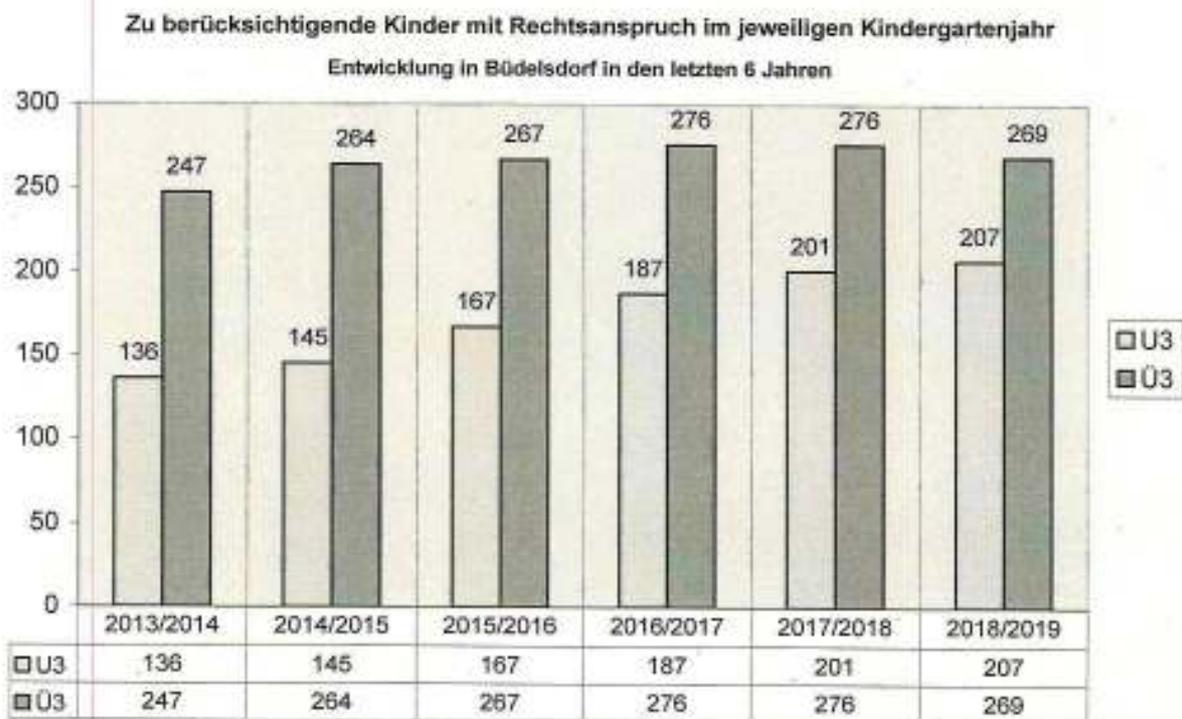
Dem Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit wird empfohlen, die Klärungen zu diesen und ggf. auch weiteren Fragen dem „Runden Tisch“ als Eckpunkte für das zu entwickelnde Konzeptpapier aufzugeben.

Zu 8. Kindertagesbetreuung in Büdelsdorf - Bedarfsplanung 2018/2019

8.1 Kindergärten und Kindertagespflege

Entwicklung der Zielgruppe

Nach den aktuellen Meldedaten sind für das kommende Kindergartenjahr 207 Kinder unter 3 Jahren (Krippenbereich) und 269 Kinder im Alter von 3 bis 6,5 Jahren (Regelbereich) für die Betreuung in den Kindergärten zu berücksichtigen. Diese insgesamt 476 Kinder besitzen für das Kindergartenjahr 2018/2019 einen gesetzlichen Anspruch auf eine Betreuung.



Wie das Diagramm zeigt, ist die Anzahl der für die Betreuung in den Kindergärten zu berücksichtigenden Kinder im Vergleich zum letzten Jahr nahezu gleich geblieben. Der Schwerpunkt verschiebt sich allerdings leicht weiter auf die Kinder unter 3 Jahren. Die Anzahl der insgesamt anspruchsberechtigten Kinder liegt um 25 % höher als im Jahr 2013. Der Zuwachs ist sowohl durch steigende Geburtenraten als auch durch Zuzüge von Familien nach Büdelsdorf bedingt. Der Zustrom von Flüchtlingsfamilien in 2015 und 2016 verstärkte die Entwicklung zusätzlich.

Anmeldungen

Während der Anmeldephase wurden insgesamt 70 Kinder aus Büdelsdorf für die beiden städtischen Kindergärten, den ev.-luth. Kindergarten und den Kindergarten der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (KiTa Farbklecks) angemeldet. Der Schwerpunkt lag mit 38 Anmeldungen (Vorjahr: 39 Kinder) bei den Kindern unter drei Jahren. Auf den Regelbereich entfielen 31 Anmeldungen.

Bedarfsdeckung

Im U3-Bereich ist die Platzsituation angespannt. Zwar können alle angemeldeten Kin-

der mit einem Betreuungsplatz in den Krippengruppen bzw. Familiengruppen versorgt werden oder auf freie Plätze in der Kindertagespflege verwiesen werden. Notplätze für U3-Zuzugskinder stehen im Kindergartenjahr jedoch nominell nicht zur Verfügung. Diese Situation kann problematisch werden, wenn -und hiervon ist auszugehen- im Laufe des Jahres weitere Familien mit Kindern unter 3 Jahren nach Büdelsdorf zuziehen und eine Kinderbetreuung benötigen. Als Lösungsmöglichkeit ist in diesen Fällen zu prüfen, ob auf freie Plätze in der Kindertagespflege verwiesen werden kann oder in den Familiengruppen eine weitere Aufstockung mit U3-Plätzen erfolgen kann. Ggf. wirkt sich hierbei hilfreich aus, dass im Regelbereich durch die im letzten Jahr eingerichtete vierte Zusatzgruppe des Kindergartens Lummerland eine entspanntere Situation besteht und im Regelbereich Plätze für Zuzugskinder oder Wechselkinder in zumindest geringem Umfang zur Verfügung stehen. Möglichkeiten zur Betreuung auswärtiger Kinder bestehen nicht. Bei nicht abweisbaren Härtefällen ist die Zahlung eines Kostenausgleichs nach § 25a KiTaG durch die Wohnortgemeinde an die Stadt Büdelsdorf zwingende Voraussetzung für die Aufnahme. Zunächst bleibt aber die weitere Entwicklung abzuwarten.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Platzsituation vor allem im U3-Bereich weiterhin sehr eng ist. Dennoch sind für das Kindergartenjahr 2018/2019 nach den vorliegenden Planungsdaten **keine Maßnahmen** zur Schaffung zusätzlicher Platzkapazitäten erforderlich.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

8.2 Grundschulbetreuung

Entwicklung der Zielgruppe

Ab dem kommenden Schuljahr werden rd. 400 Kinder an der Astrid-Lindgren-Schule beschult. Bislang nehmen rd. 22,5 % der Schüler/innen ein Betreuungsangebot der Schule in Anspruch, 10% die nutzen die Nachmittagsbetreuung bis 17.00 Uhr.

Anmeldungen

In der städtischen Nachmittagsbetreuung der Grundschul Kinder befinden sich nach den bislang vorliegenden Anmeldungen 36 Kinder ab dem kommenden Schuljahr im System. Hinzu kommen rd. 50 Kinder, die über die Vormittagsbetreuung in Trägerschaft der Brücke e.V. bis 14.00 Uhr betreut werden.

Bedarfsdeckung

Die Betreuung funktioniert in den zum Schuljahresbeginn 2017/2018 bezogenen neuen Betreuungsräumen im Grundschulzentrum sehr gut. Ein besonders positiver Aspekt ist die direkt an den Betreuungsbereich angrenzende Turnhalle, die sehr rege von der Nachmittagsbetreuung genutzt wird und den Kindern zugute kommt. Eine anstehende Herausforderung ist die **Zusammenführung aller Betreuungsangebote am Standort Grundschulzentrum**, also der gesamten Vormittagsbetreuung und der Nachmittagsbetreuung. Der klare Schwerpunkt der Betreuung wird in der Zeit von 12.00 - 14.00 Uhr liegen, in der 70 - 80 Kinder betreut werden müssen. Zielsetzung ist u.a., alsbald möglich allen bis 14.00 Uhr betreuten Kindern die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu ermöglichen. Bisher kommen nur die bis 17.00 Uhr angemeldeten Kinder in den Genuss dieses Angebotes. Zu den räumlichen, organisatorischen und personellen Punkten finden derzeit Abstimmungen mit der Schule und der Brücke e.V. statt.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 9. Entwicklung der Kindertagesstättenfinanzierung

Die Verwaltung wird die aktualisierte und bis 2021 fortgeschriebene Evaluation der Kita-Finanzierung im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit einer Kurzpräsentation vorstellen und auf die für die Zukunft angestrebte Neuordnung des Finanzierungssystems eingehen. Der Sitzungsvorlage ist zu diesem Thema als **Anlage 9** ein sehr gutes Positionspapier des Städteverbands Schleswig-Holstein vom 12.02.2018 beigelegt. Wesentliche Forderungen bei der künftigen Ausgestaltung der Kita-Finanzierung gegenüber der Landesregierung sind

Festlegung einer Basisfinanzierung für jede Kita auf der Grundlage eines Standardkostenmodells, welches auch die nötige Verbesserung des Personalschlüssels berücksichtigen muss

- Begrenzung des kommunalen Finanzierungsanteils auf 1/3 der Gesamtausgaben
- Verteilung der Fördermittel an die Standortkommunen bzw. die Kita-Träger nach landesweit einheitlichen Kriterien
- gesetzliche Festlegung der Trägerbeteiligungen
- Sicherstellung, dass geplante Entlastungen der Eltern bei den Kita-Gebühren nicht zu Lasten der Kommunen gehen

Weitere Informationen erfolgen im Rahmen der Sitzung. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 10. Entwicklung der Schul- und Betreuungslandschaft in Büdelsdorf 2019 ff.

10.1 Änderung des Projektzeitplanes des Grundschulzentrum

I. Ausgangslage

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Standortfrage für die künftige Unterbringung der Grundschulen dahingehend entschieden, dass der Altstandort der Heinrich-Heine-Schule zum Grundschulzentrum umgebaut wird. Hierfür sollten die Gebäudeteile A, C, D und E erhalten und den neuen Anforderungen entsprechend umgebaut werden, während der Nawi-Trakt abgerissen werden sollte. In den städtischen Haushalt wurde 2017 ein Betrag von 400.000 € und 2018 ein Betrag von 2.700.000 € für den Umbau des alten Schulgebäudes zum Grundschulzentrum eingeplant.

II. Aktueller Planungsstand

Da die Fertigstellung des Neubaus der Heinrich-Heine-Schule zum Schuljahresbeginn 2017/2018 geplant war, wurde noch in 2015 mit den ersten Planungen für den Umbau des Altgebäudes zum Grundschulzentrum begonnen. Erste Bautätigkeiten haben bereits unmittelbar nach Auszug der Heinrich-Heine-Schule im Innenbereich des Gebäudeteils E stattgefunden, während der Herbstferien konnte dann der Abriss des Nawi-Traktes vorgenommen werden. Mit Stand vom 28.02.2018 besteht folgender Planungsstand:

a) Gebäude

Nach dem derzeitigen Stand der bereits erfolgten sowie unmittelbar bevorstehenden Auftragsvergaben wird davon ausgegangen, dass die letzten Arbeiten an dem Gebäude in den Sommerferien abgeschlossen werden können und beide Grundschulstandorte planungsgemäß in das Grundschulzentrum zum Schuljahresbeginn 2018/2019 einziehen bzw. umziehen können.

Die Umbauarbeiten befinden sich aus baufachlicher Sicht im Zeitplan, allerdings ist dieser sehr straff und beim Bauen im Bestand muss jederzeit mit Unvorhersehbarem gerechnet werden.

b) Schulhof

Im Rahmen der Umbauplanung des Grundschulzentrums wurde für die Anlage und Gestaltung des Schulhofes davon ausgegangen, dass erste Bedarfsermittlungen für den künftigen Schulhof bereits im Herbst 2017 vorliegen:

Tatsächlich konnte die seit August bestehende Vakanz der Schulleiterstelle erst mit Schuljahresbeginn 2017/2018 beendet werden. In Absprache mit der Verwaltung hat die neue Schulleitung unverzüglich das nach § 47f GO vorgeschriebene Beteiligungsverfahren im Rahmen einer Projektwoche an der Astrid-Lindgren-Schule durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses dienten bei einem eigens hierfür durchgeführten Schulentwicklungstag am 02.10.2017 als Grundlage für eine erste Ermittlung dessen, was der neue Schulhof aus Sicht der beteiligten Kinder und deren Eltern an Ansprüchen erfüllen sollte.

Nach einer am 21.11.2017 erfolgten Informationsveranstaltung, bei der den Eltern der Astrid-Lindgren-Schule die zusammen getragenen Ergebnisse vorgestellt wurden, lagen erste Ergebnisse zu den Anforderungen an den neuen Schulhof somit erst zum Jahresende vor.

Für das gesamte Projekt war von Anfang an geplant, alle planerischen Aufgaben im Hause durchzuführen und weitergehende Beauftragungen ausschließlich für die Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen vorzunehmen. Dieser Grundsatz sollte auch für die Planung und Gestaltung des Schulhofes gelten.

Durch eine langfristige Erkrankung des im FB Bauen und Umwelt für die Schulhofplanung zuständigen Mitarbeiters konnten diese Arbeiten nicht wie geplant zum Jahresbeginn aufgenommen werden. Stattdessen erfolgte eine Kontaktaufnahme zu einem Landschaftsgestaltungsbüro aus Kiel, das u. a. auch die Schulhofgestaltung der Grundschule Kronshagen vorgenommen hat. Einer Anfrage bei einem weiteren Planungsbüro wurde mit Hinweis auf die bestehende Auftragssituation eine Absage erteilt. Hier kommt, wie bei anderen Gewerken auch, offensichtlich die gute Wirtschaftslage zum Tragen.

Mit Stand 28.02.2018 ist festzustellen, dass lediglich das nach der Gemeindeordnung vorgesehene Beteiligungsverfahren abgeschlossen und eine erste Bedarfsermittlung abgestimmt ist.

Eine Vergabe des Planungsauftrages befindet sich in Vorbereitung, erste Abstimmungsgespräche mit dem Planer haben stattgefunden.

III. Bewertung des Planungsstands

Die Überplanung für das insgesamt über 6.000 m² große Schulhofgelände befindet sich schon jetzt im zeitlichen Verzug, da aus den oben genannten Gründen lediglich eine erste grobe Entwurfsplanung ohne eine entsprechende Kostenschätzung vorliegt.

Bei den ersten Abstimmungsgesprächen mit dem Planer wurde deutlich, dass im Hinblick auf den Planungsstand, die Größe und den derzeitigen Zustand der komplett neu zu gestaltenden Fläche eine Fertigstellung des Schulhofes bis zum Schuljahresbeginn 2018/2019 selbst bei optimalen Witterungsbedingungen nicht zu schaffen ist. Hierbei unberücksichtigt sind die Anfertigungs- und Lieferfristen von Spielgeräteherstellern.

IV. Fazit / Empfehlung / Konsequenzen

Nach Einschätzung des FB Bauen und Umwelt ist der Zeitplan für die Fertigstellung

des *Gebäudes* des künftigen Grundschulzentrums eng aber einhaltbar, sofern vereinbarte Ausführungs- und Lieferfristen eingehalten werden und im Bau nichts Unvorhergesehenes eintritt. Bei den für die reine Erschließung des Schulgebäudes notwendigen Flächen (Zugänge, Zufahren, Parkplätze etc.) wird ebenfalls davon ausgegangen, dass der Zeitplan eingehalten werden kann.

Anders verhält es sich bei der Erstellung des Schulhofes. Der Schulhof ist innerhalb des Grundschulprojektes aus heutiger Sicht als gesondertes Projekt zu betrachten. Nach der Zusammenlegung beider Grundschulstandorte wird das Grundschulzentrum annähernd 400 Schülerinnen und Schüler bis zur 4. Klassenstufe beherbergen. Nach Aussage der Schulleitung unterscheiden sich die heutigen Kinder sowohl in ihrem Sozialverhalten als auch in ihrer Körperbeherrschung stark von Kindern früherer Generationen. Die heutigen Grundschüler seien oft nicht in der Lage, angemessen auf die Bedürfnisse anderer einzugehen und Konflikte in einer angemessenen Weise zu klären. Zudem gäbe es eine Zunahme von Unfällen auf dem Pausenhof, da immer wieder Kinder wegen einer schlechten Koordinierung ihres Bewegungsverhaltens mit anderen Kinder zusammenstießen oder infolge falsch eingeschätzter Risiken sich selbst oder andere Kinder zum Stürzen oder Fallen brächten.

Aus diesem Grund sei es enorm wichtig, einen heutigen Schulhof anders zu gestalten, als dieses zu früheren Zeiten üblich war oder als es der heute noch genutzte Pausenhof der ehemaligen Heinrich-Heine-Schule vorgibt. Grundschüler bräuchten heute sowohl Bewegungsflächen als auch Ruhezonen, die zum Spielen und Verweilen einladen und ein reizvolles Beschäftigungsangebot vorhalten würden. Ruhezonen müssten hierbei so gestaltet werden, dass sie von den Bewegungsflächen klar abgegrenzt seien. Aus diesen Gründen komme der Gestaltung des Schulhofes eine enorme Bedeutung zu.

Aus Sicht der Schulleitung sei es nicht möglich, das Grundschulzentrum ohne angemessene Pausenbereiche in Betrieb zu nehmen. Bei rund 400 Kindern sei der Pausenbetrieb nicht auf kleineren Teilflächen durchführbar.

Die Schulleitung plädiert aus diesem Grund dafür, die Zusammenlegung der Grundschulen erst durchzuführen, wenn nicht nur das Schulgebäude selbst, sondern auch der Schulhof fertig gestellt ist.

Bis dahin könne der Schulbetrieb an beiden Standorten wie bisher weitergeführt werden. Die aktuelle Unterbringung sei an beiden Standorten so gut, dass eine Verschiebung des Umzugszeitpunktes keine Probleme für den Schulalltag mit sich bringen würde. Lediglich die eine Zeit lang noch weiterhin bestehende räumliche Trennung beider Kollegien und die damit verbundenen Abstimmungen brächten natürlich Unannehmlichkeiten mit sich, die jedoch in ihrer Summe weit hinter den Nachteilen stehen würden, die sich aus einer Zusammenlegung beider Standorte ohne einen angemessenen Schulhof ergeben würden.

Die Verwaltung schließt sich dieser Einschätzung an. Von der Planung bis zur Fertigstellung des Schulhofes wird offensichtlich noch weit mehr Zeit benötigt als bis zum Schuljahresbeginn zur Verfügung steht. Diesem Prozess sollte auf jeden Fall der seiner Bedeutung entsprechende zeitliche Rahmen eingeräumt werden.

Darüber bestand bisher noch keine Möglichkeit, die von Schule, Kindern und Eltern gewünschten Gestaltungsvorschläge und -wünsche auf ihre tatsächliche und finanzielle Umsetzbarkeit zu prüfen. Es liegen zur Zeit noch keinerlei Einschätzungen zu

den Gesamtkosten des „Projektes Schulhof“ vor. Es ist jedoch zu befürchten, dass die in der Planung für die Gestaltung sämtlicher Außenflächen mit 447.700 € berücksichtigten Kosten hierfür nicht ausreichen werden. Hierbei unberücksichtigt sind die Planungskosten, wie sie bei der jetzt beabsichtigten Vergabe der Planung anfallen werden.

Aufträge für die Herstellung des Schulhofes können nur im Rahmen ausreichender Haushaltsmittel erteilt werden. Es ist daher festzustellen, dass nicht nur die Planung und Fertigstellung des Schulhofes mehr Zeit als vorhanden benötigt, sondern auch die Bewertung des finanziellen Rahmens und ggf. auch der Deckungsmöglichkeiten im Haushalt eine angemessene Aufmerksamkeit erfordert

Es wird erwartet, dass mit fortschreitender Schulhofplanung innerhalb der nächsten vier bis sechs Wochen eine realistische Bestimmung des Finanzbedarfes möglich wird und innerhalb dieses Zeitraumes auch die verwaltungsseitige Beurteilung der Planungsunterlagen abgeschlossen ist. Mit Blick auf den notwendigen Zeitrahmen für Ausschreibungen und Auftragserteilungen sollte daher zeitnah eine außerplanmäßige Ausschusssitzung erfolgen. Hierfür würde sich Mittwoch, der 18. April 2018, anbieten.

Aus den genannten Gründen ist ein Verschieben des Umzugszeitpunktes alternativlos. Nach einem am 02.03.2018 mit dem Fachplaner geführten Gespräch hält dieser es für realistisch, das der Schulhof bis zum Ende der Herbstferien fertig gestellt werden kann. Der Bezug des Grundschulzentrums könnte damit während der Herbstferien erfolgen.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Zusammenlegung der Grundschulstandorte wird bis zur Fertigstellung des Schulhofes des Grundschulzentrums verschoben. Eine Zusammenlegung beider Standorte während der Herbstferien wird angestrebt.

Die Verwaltung wird gebeten, den aus der kurzfristig erfolgenden Schulhofplanung resultierenden Planungsstand sowie dessen Finanzbedarf in einer Verwaltungsvorlage für eine außerordentliche Ausschusssitzung am 18.04.2018 zusammen zu fassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den weiteren Planungsprozess unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten voranzutreiben.

10.2 Änderung des Projektzeitplanes für den Kiga-Neubau

Bei einer entsprechenden Beschlussfassung zu TOP 10.1 wird der Gebäudeteil B der ehemaligen Heinrich-Heine-Schule bis zur endgültigen Zusammenlegung der Standorte noch weiterhin zur anteiligen Unterbringung der Astrid-Lindgren-Schule (ehemalige Emil-Nolde-Schule) benötigt. Da der Beginn baulicher Maßnahmen zur Errichtung des Kindergartenneubaus den vorherigen Abriss dieses Gebäudeteils erfordert, bedingt eine Entscheidung zur Projektverschiebung des Grundschulzentrums automatisch auch eine Änderung des Projektzeitenplanes für den Kiga-Neubau.

Aus den nachfolgenden Gründen wäre hierüber jedoch auch dann nachzudenken, wenn das Grundschulzentrum wie geplant bezugsfertig werden würde.

I. Ausgangslage

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 26.04.2017 als Grundlage für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Schul- und Betreuungslandschaft in Büdelsdorf

beschlossen, dass die Trägerschaft für den Kindergarten Lummerland an einen freien Träger übergeben wird und sich das eigene städtische Engagement in der Betriebs-trägerschaft auf das zukünftige Grundschulzentrum einschließlich der Grundschul-betreuung und angegliedertem Kindergarten (Neubau) konzentriert.

Es wurde vorgesehen, diese Planung zum Beginn des Kindergartenjahres bzw. Schul-jahres 2019/2020 umzusetzen.

Die entsprechenden Umsetzungsplanungen wurden von der Verwaltung angesichts des ambitionierten Zeitplans unter Berücksichtigung der vom Ausschuss vorgegebenen Eckpunkte unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung aufgenommen. Unter anderem wurden unverzüglich Auftaktveranstaltungen durchgeführt, Planungs-gruppen für das Baukonzept des Kiga-Neubaus und für das Personalkonzept einge-richtet, Personalgespräche mit allen tangierten Beschäftigten geführt und die Prozess-schritte für die Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes für den neuen Kindergarten organisiert.

II. Aktueller Planungsstand

Es besteht mit Stand vom 28.02.2018 folgender Planungsstand:

a) Bauliches Konzept

Das bauliche Konzept wird unter fachlicher Federführung des städtischen Architekten, Herrn Horn, über eine eigens eingerichtete Planungsgruppe erarbeitet. Diese ist be-setzt mit Verwaltungskräften und Vertretern aus den Kiga-Teams Lummerland und Li-liput. Zu übergeordneten Planungsfragen und zu Zwischenständen erfolgt eine Rück-kopplung mit dem Gesamtteam der Kigas.

Stand der Planung: Es liegt ein grobes Baukonzept mit dem Entwurf eines vorläufigen Raumprogramms und ersten Zeichnungen vor. Die für das Einreichen eines Antrags auf Förderung aus dem Kita-Investitionsprogramm erforderliche Planungsschärfe ist noch nicht erreicht.

b) Pädagogisches Konzept

Zur Unterstützung bei der Konzepterstellung wurde eine kompetente externe Fachbe-ratung engagiert. In Abstimmung mit den Kindergartenbeiräten wurden vier ganztägige Planungstage im ersten Halbjahr 2018 festgelegt, an denen das aus rd. 35 Personen bestehende Gesamtteam der beiden Kindergärten konzentriert an der Konzeptstel-lung arbeitet.

Stand der Planung: Mit einem ersten ganztägigen Planungstag am 26.01.2018 wurde erfolgreich in die Konzepterstellung gestartet. Gliederung und Pflichtteile (u.a. Kinder-rechte, Schutzauftrag) der Konzeption sind im Wesentlichen erstellt. An den beiden folgenden Planungstagen (19. und 20.03.18) erfolgt die Erarbeitung der inhaltlich-pädagogischen Schwerpunkte, u.a. mit Blick auf die Umsetzung der Bildungsbereiche gem. KiTaG.

c) Personalkonzept

Es ist ein an den Qualifikationen, Stärken und Potentialen der pädagogischen Kräfte orientiertes Personalkonzept für den neuen Kindergarten und für die Grundschul-betreuung zu entwickeln. Die Grundlagen werden von der Verwaltung ermittelt, der Personalrat ist über die Vorsitzende involviert. Die eigentliche Konzepterstellung er-folgt über eine Planungsgruppe, in der auch die Leitungskräfte der Kindergärten und der Grundschulbetreuung vertreten sind.

Stand der Planung: Die Personalgespräche sind ausgewertet, eine Personalbedarfs-

ermittlung ist erfolgt und ein grober Abgleich mit den verfügbaren Personalressourcen und den individuellen Aspekten liegt vor.

d) Übergabe der Trägerschaft Kiga Lummerland an einen freien Träger

Für die Übergabe der Trägerschaft an einen freien Träger ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Hierfür sind ein Anforderungsprofil und eine Leistungsbeschreibung zu erstellen, in der u.a. Aussagen zum Übergangsmanagement der Gruppen sowie zu den baulich/räumlichen und den finanziellen Rahmenbedingungen zu treffen sind. Eine möglichst frühzeitige Entscheidung über den neuen Träger eröffnet bessere Möglichkeiten, den Übergang vor allem mit Blick auf die Bedürfnisse der Kinder/Eltern optimal zu gestalten.

Stand der Planung: Die Leistungsbeschreibung befindet sich in Vorbereitung.

III. Bewertung des Planungsstands

Die Planungsstände beim Baukonzept und beim Personalkonzept liegen nicht im Zeitplan. Es wirkt sich erschwerend aus, dass seit Ende 2017 wegen hoher krankheitsbedingter Ausfallzahlen in den Kindergärten und auch in der Verwaltung alle personellen Ressourcen für die Sicherstellung des laufenden Betriebes benötigt werden und diese nur eingeschränkt für die Planungsaufgaben zur Verfügung stehen. Mit einer Entspannung ist erst ab Frühjahrsbeginn zu rechnen. Der bestehende Zeitplan enthält keine entsprechende zeitliche Reserve.

Zudem ist deutlich geworden, dass es nicht ideal ist, 3 Teilkonzepte parallel und unabhängig voneinander zu entwickeln. Entsprechende zum Beginn der Planungen bestehende Bedenken wurden hinter den Zeitplan zurückgestellt. Bei den jetzt erreichten Planungsständen ist jedoch festzustellen, dass erhebliche Qualitätsverluste drohen, wenn die weiteren Planungen nicht aufeinander abgestellt werden. So kann z.B. das Baukonzept unter Qualitätsgesichtspunkten nicht abschließend festgelegt werden, ohne über verbindliche Aussagen zu den künftigen Schwerpunkten in der pädagogischen Arbeit, den Arbeitsweisen und den Arbeitsbeziehungen zu verfügen, weil sich hieraus räumliche Anforderungen ergeben. Diese Punkte werden in der pädagogischen Konzeption des neuen Kindergartens festgelegt. Wenn der Zeitplan gehalten werden soll, könnten diese Ergebnisse jedoch nicht mehr abgewartet werden und der laufende Beteiligungsprozess der Kindergärten müsste umgehend gekappt werden, weil mit Blick auf die Zeitschiene für die Bauphase in kürzester Zeit eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung erstellt werden müsste.

Auch für das Personalkonzept sind konkrete inhaltlich-pädagogische Rahmenbedingungen von Bedeutung, weil sich hieraus personelle Anforderungen ableiten. In diesem Zusammenhang ist deutlich geworden, dass ergänzend ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Beschäftigten erstellt werden muss, die künftig neue Aufgaben übernehmen sollen. Außerdem sollte die schulische Assistenz (derzeit in externer Trägerschaft) bei der Erstellung des Personalkonzeptes mit berücksichtigt werden - eine entsprechende Anregung des Schulleiters der Astrid-Lindgren-Schule liegt vor.

Aus den vorgenannten Aspekten ergibt sich, dass sowohl das Baukonzept als auch das Personalkonzept erst dann in der erforderlichen Qualität und mit der auch politisch gewünschten Mitarbeiterbeteiligung erstellt werden können, wenn ein entsprechender Planungsstand beim pädagogischen Konzept erreicht ist. **Vor Herbst 2018 ist dieser Planungsstand nicht zu erreichen. In der Folge verschieben sich die Fertigstellungszeitpunkte für das Baukonzept und das Personalkonzept auf Anfang 2019.**

Das Interessenbekundungsverfahren zur Übergabe der Trägerschaft könnte dann bis Mitte 2019 abgeschlossen werden.

IV. Finanzielle Aspekte

a) Investitionskostenförderung

Sämtliche Fördermittel aus dem Kita-Investitionsprogramm bis 2020 sind nach Mitteilung des Kreises bereits durch Maßnahmen gebunden. Somit bestünde selbst im bisherigen Zeitplan keine Chance mehr, verfügbare Gelder zu sichern. Es ist davon auszugehen, dass das Investitionsprogramm weiter verlängert und erneut mit Mitteln aufgefüllt wird. Zielsetzung bleibt unverändert, schnellstmöglich einen Förderantrag beim Kreis einzureichen. Die Anforderungen an diesen Antrag sind allerdings hoch mit Blick auf den Stand der einzureichenden baulichen Unterlagen (u.a. mindestens Niveau der Genehmigungsplanung zzgl. Kostenschätzung nach DIN). Ein 'Platzhalterantrag' kann nicht platziert werden, weil es nicht möglich ist, nach der baufachlichen Prüfung durch den Kreis wesentliche Änderungen an der Planung vorzunehmen.

b) Kita-Betriebskostenförderung

Die Landesregierung hat die Reform der Kita-Betriebskostenförderung um ein Jahr auf Sommer 2020 verschoben. Bisher erfolgte lediglich der Austausch von Positionen zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden, konkrete Eckpunkte des künftigen Finanzierungssystems stehen noch nicht fest. In einem Positionspapier vom 12.02.2018 (vgl. TOP 9) fordert der Städteverband SH die Vorlage eines Gesetzesentwurfs im Landtag im ersten Quartal 2019. Es ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Eckpunkte der künftigen Kita-Betriebskostenförderung Ende 2018 feststehen. Diese sind u.a. für die Frage der Finanzierbarkeit der Personalausstattung (vgl. Personalkonzept) von Bedeutung. Im bisherigen Zeitplan müsste ohne Klarheit über diese finanziellen Eckpunkte über das Personalkonzept entschieden werden.

c) Bildungspolitische Maßnahmen des Bundes

In den Koalitionsverhandlungen zur Bildung einer großen Koalition auf Bundesebene haben sich CDU, CSU und SPD darauf geeinigt, in dieser Legislaturperiode sechs Milliarden Euro in Kitas, Ganztagschulen, Hochschulen und die berufliche Bildung zu investieren. Zudem soll bis zum Jahr 2025 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler erfüllt werden. Sofern es zur Bildung der großen Koalition kommt, werden im Laufe 2018 nähere Details über die Verwendung der o.a. Finanzmittel bekannt werden. Ggf. kann hiervon auch für den Neubau des Kindergartens profitiert werden. Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen wird bei neuen Programmen i.d.R. ausgeschlossen.

V. Fazit / Empfehlung / Konsequenzen

Bei unverändertem Zeitplan besteht das Risiko einer suboptimalen baulichen und personellen Planung. In diesem Fall könnte die wesentlichste Zielsetzung, mit der geplanten Strukturveränderung die Stabilisierung der Personalsituation in den Betreuungseinrichtungen zu erreichen und Möglichkeiten zur Qualitätssteigerung zu eröffnen, nicht erreicht werden. Zudem sind maßgebliche finanzielle Aspekte derzeit noch unklar bzw. befinden sich in der politischen Diskussion auf Landes- und Bundesebene. Hier besteht innerhalb des bestehenden Zeitplans das Risiko, den Zugriff auf künftige Förderprogramme zu verlieren. Mit Blick auf das hohe finanzielle Volumen des Kindergartenneubaus von rund 4 Mio. € ist hier neben einer fundierten baulichen Planung eine sorgfältige Prüfung geboten.

Verwaltungsseitig wird daher nach Gesamtabwägung der vorgenannten Punkte empfohlen, den Projektzeitplan für den Kiga-Neubau am Grundschulzentrum und für die Übergabe der Trägerschaft des Kindergartens Lummerland an einen freien Träger um ein Jahr zu verlängern und die Umsetzung auf den Beginn des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres 2020/2021 festzulegen.

Eine kürzere Verschiebung, z.B. auf den Jahreswechsel 2019/2020 kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil nach Erstellung der Konzepte ein ausreichendes Zeitfenster für die Herstellung des Gebäudes vorzusehen ist und die Übergabe von Kindergartengruppen während eines laufenden Kindergartenjahres organisatorisch und pädagogisch höchst problematisch wäre.

Aus der Verschiebung entstünden mit Blick auf die Kindertagesbetreuung in Büdelsdorf keine unvermeidbaren Nachteile. Alle tangierten Einrichtungen sind an Standorten untergebracht, an denen sie noch ein weiteres Jahr betrieben werden können. Die verfügbaren Platzkapazitäten sind nach den derzeitigen Erkenntnissen ausreichend für die Bedarfsdeckung (vergl. TOP 8).

Für die von der Brücke e.V. betriebene Kita Farbklecks würde die Verschiebung allerdings bedeuten, dass die Betreuung noch ein Jahr länger in der Containeranlage im Wohngebiet Brandheide-Nord muss. Dieser Umstand wäre alles andere als ideal, in der Gesamtabwägung aber vertretbar. Für die Stadt entstünden durch die erhöhten Miet- und Energiekosten der Containeranlage der Kita Farbklecks Mehrkosten für die Winterperiode 2019/2020 in Höhe von 10.000 bis 15.000 € (abhängig von der Witterung). Grundlage ist § 9 Abs. 1 der Vereinbarung mit der Brücke e.V. zur Finanzierung der Kita Farbklecks.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Zur Gewährleistung ausreichender zeitlicher Fristen für die erforderlichen Planungsschritte und zur Berücksichtigung kurz- bis mittelfristig zu erwartender finanzieller Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf Landes- und Bundesebene wird der Projektzeitplan für den städtischen Kiga-Neubau am Grundschulzentrum und für die Übergabe der Trägerschaft des Kindergartens Lummerland an einen freien Träger um ein Jahr verlängert. Die vorgenannten Maßnahmen sind bis zum Beginn des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres 2020/2021 umzusetzen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den weiteren Planungsprozess unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte und der vom Ausschuss am 26.04.2017 beschlossenen Eckpunkte voranzutreiben.

Zu 11. Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AöR); hier: Anerkennung von Leitprojekten für das Haushaltsjahr 2017

Auf Empfehlung des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AöR) soll das nachfolgende im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegende Projekt als Leitprojekt 2017 der Entwicklungsagentur anerkannt und aus Mitteln des Strukturfonds gefördert werden:

Antragsteller, Förderprojekt	Beantragte Förderung (€)
Stadt Rendsburg: Stadttheater Rendsburg	118.250,--

Die Freigabe der beantragten Fördermittel aus dem Strukturfonds steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller an der Entwicklungsagentur beteiligter Kommunen. Vorstand und Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur haben den Projektantrag befürwortet.

Der Projektantrag nebst Ergänzung ist der Vorlage als **Anlage 10** beigelegt. Weitere Informationen über Ziele, Projektinhalte und –beteiligte und Bewertungen können auf der Homepage der Entwicklungsagentur unter der Adresse www.entwicklungsagentur-rendsborg.de (unter der Rubrik „Projekte“) eingesehen und abgerufen werden.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Dem Vorschlag des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AöR), das nachfolgende Projekt als Leitprojekt der Entwicklungsagentur 2017 anzuerkennen und aus dem Strukturfonds folgende Zuwendungen zu gewähren, wird zugestimmt:

<u>Antragsteller, Förderprojekt</u>	<u>Beantragte Förderung (€)</u>
Stadt Rendsburg: Stadttheater Rendsburg	118.250,--

Zu 12. Informationen

Zu 13. Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelndorf, den 5. März 2018



Hinrichs

II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Büdelsdorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holsteins in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vomfolgende II. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Büdelsdorf vom 01.01.2013 erlassen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühr

Benutzer/innen der Stadtbücherei zahlen eine Benutzungsgebühr. Diese beträgt

a) für Erwachsene

Jahresgebühr	20,00 €
½ Jahr	10,00 €
¼ Jahr	5,00 €
1 Monat	2,00 €

b) für Jugendliche ab dem vollendeten 16 Lebensjahr,
Schülerinnen/innen, Student/innen und Auszubildende

Jahresgebühr	5,00 €
½ Jahr	2,50 €

c) für Bundesfreiwilligendienstleistende,
Teilnehmer/innen eines freiwilligen sozialen Jahres,
Teilnehmer/Innen eines freiwilligen ökologischen Jahres, Freizeitpassinhaber/innen,
Bezieher/innen von SGB II und SGB XII-Leistungen,
Personen mit nachgewiesener Schwerbehinderung,
Inhaber/innen der Ehrenamtskarte und
Bezieher/innen v. Leistungen n. d. Asylbewerberleistungsgesetz

Jahresgebühr	10,00 €
½ Jahr	5,00 €

d) Familienkarte

Jahresgebühr	30,00 €
--------------	---------

2. Versäumnisgebühr

Gibt ein/e Benutzer/in die entliehenen Medien nicht bis zum Rückgabetermin zurück, wird eine Versäumnisgebühr erhoben.

Sie beträgt für jeden versäumten Ausleihtag pro Buch bzw. Medieneinheit

für Erwachsene	0,20 €
und bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr	0,10 €

Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

3. Weitere Gebühren

a) bei Überschreitung des Rückgabetermins um bis zu 3 Wochen für die 1. Mahnung eine Gebühr von	1,00 €
b) bei Überschreitung des Rückgabetermins um bis zu 3 Wochen für die 2. Mahnung eine Gebühr von	2,00 €
c) bei Überschreitung des Rückgabetermins um bis zu 4 Wochen für die Einziehung eine Gebühr von	3,00 €
d) bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises für Erwachsene	5,00 €
und für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	1,00 €
e) für Leihverkehrsbestellungen eine Gebühr von	1,50 €
f) für Vorbestellungen eine Gebühr von	1,00 €
g) bei Beschädigung des Buchcodes	0,50 €
h) für Ausdrucke je angefangene Seite	0,10 €
i) Bearbeitungsgebühr für die Wiederbeschaffung von Büchern und anderen Medien	2,50 €
j) Ersatz von Leerhüllen für AV-Medien	1,50 €
k) Ersatz für Spiele	2,50 €
l) für Fotokopien je Seite (DIN A 4)	0,10 €

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Büdelsdorf vom 01.01.2013 bleiben unberührt.

§ 3

Diese II. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Anlage 3

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom XX.XX.XXXX	Entwurf mit Anpassungen	Anmerkungen
<p>§1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt den Namen Nordkolleg Rendsburg GmbH.</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p>	<p>§1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt den Namen Nordkolleg Rendsburg GmbH.</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p>	
<p>§2 Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen.</p> <p>(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u.a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.;</p>	<p>§2 Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen.</p> <p>(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u.a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.;</p>	

Anlage 3

<p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusikziers für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der</p>	<p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusikziers für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der</p>	<p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusikziers für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der</p>	<p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusikziers für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der</p>
---	---	---	---

<p>Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.</p> <p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Nordkolleg Rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>	<p>Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.</p> <p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Nordkolleg Rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>
<p>§ 3</p> <p>Dauer des Vertrages</p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen.</p> <p>(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden</p>	<p>§ 3</p> <p>Dauer des Vertrages</p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen.</p> <p>(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden</p>

<p>Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte. Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten.</p> <p>Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungsbzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.</p>	<p>Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte. Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten.</p> <p>Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungsbzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.</p>
<p>§4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 151.000,- Euro.</p>	<p>§4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 151.000,00€.</p>
<p>§5 Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und mit Zustimmung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zulässig.</p> <p>Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit.</p>	<p>§5 Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und mit Zustimmung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zulässig.</p> <p>Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit.</p>
<p>§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 129) zu prüfen.</p>	<p>§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.</p> <p>(2) und (3) jetzt neu unter § 11</p>

<p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer. 	
<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung:</p>	

<p>a) die Wahl des Aufsichtsrates</p> <p>b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,</p> <p>e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>f) Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.</p> <p>(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.</p>	<p>a) die Wahl des Aufsichtsrates</p> <p>b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,</p> <p>e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>f) Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>h) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.</p> <p>Falls ein kommunaler Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 28 Satz 1 N 18 GO</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO (Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag)</p>
--	---	--

<p>(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 Euro eine Stimme.</p> <p>(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) 1 muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>Euro eine Stimme.</p> <p>(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) 2 muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Der Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Der Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.</p>	

<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen werden, b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird, c) zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins. <p>(3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen werden, b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird, c) zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins. <p>(3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
<p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen.</p>
<p>(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit.</p>	<p>(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit.</p>
<p>(6) Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele.</p>	<p>(6) Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele.</p>

	<p>Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>b) den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer werden von der Gesellschaftersammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.</p>	<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer werden von der Gesellschaftersammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.</p>	
	<p>§ 11 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaft-</p>	

	<p>schaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbefugnisse der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Geschäftsordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zu-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>

	<p>gesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(5) Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschaften und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
<p>§ 11 Finanzierung</p>	<p>§ 11 Finanzierung</p>	

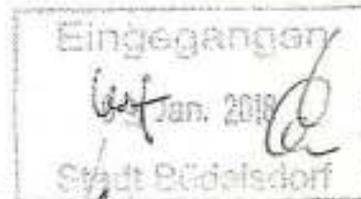
<p>(1) Die Gesellschaft finanziert ihre Zwecke grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten für die Nutzung ihrer Einrichtungen, aus Eintritten für Veranstaltungen, aus Zuweisungen, Zuschüssen und Spenden zur Förderung der Bildungsaufgaben sowie durch sonstige Einnahmen.</p> <p>(2) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft finanziert ihre Zwecke grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten für die Nutzung ihrer Einrichtungen, aus Eintritten für Veranstaltungen, aus Zuweisungen, Zuschüssen und Spenden zur Förderung der Bildungsaufgaben sowie durch sonstige Einnahmen.</p> <p>(2) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</p> <p>(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in welcher mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die ers-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</p> <p>(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in welcher mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die ers-</p>	

<p>te zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann.</p>	<p>te zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann.</p>	
<p>§ 13</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag vom 08.12.1997 in seiner Neufassung vom 15.11.2006 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. An seine Stelle tritt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages.</p>	<p>§ 13</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag vom 08.12.1997 in seiner Neufassung vom 15.11.2006 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. An seine Stelle tritt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages.</p>	<p>redaktionell anzupassen</p>
<p>§14</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.</p>	<p>§14</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.</p>	

Anlage 4

CDU FRAKTION
BÜDELSDORF

Maike Wilken
Bruhnsche Koppel 10
24782 Büdelsdorf



1) *Sehr geehrte Damen und Herren:*

an nachfolgenden Verteiler:

An den Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf
Herrn Rainer Hinrichs ✓

An die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung
und Verkehr Frau Doris Höll ✓

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit
Herrn Konstantinos Wensierski ✓

An die Fraktionsvorsitzenden der SPD Herrn Martin Hartig, der BWG Herrn Michael Huep,
den SSW Herrn Niels Faust ✓

An die Stadtvertreter Herrn Jochen Bredenbeck, Herrn Axel Diehl ✓

Sehr geehrte Damen und Herren,

2) *Kan*

- *BK Eckert* ✓

- *FB* ✓

3) *Original an FB* ✓

φ. Eckert, B. u. 10.01.18

die CDU Fraktion stellt folgenden Antrag:

Konzepterstellung „Künstlerhaus“

1. Es wird ein „Runder Tisch“ zur Erstellung eines Konzeptes für das Künstlerhaus in Büdelsdorf gebildet.
2. Aus allen Fraktionen sind zwei Personen als Teilnehmer zu benennen. Aus der Verwaltung wird jeweils ein/e Vertreter/in aus dem Fachbereich Bauen und Umwelt sowie aus dem Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten den „Runden Tisch“ begleiten. Jeder Fraktion ist es freigestellt eine/n Vertreter/in zu benennen.
3. Es sind auf Empfehlung der Teilnehmer des „Runden Tisches“ Fachexperten aus den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung und Soziales zu den Treffen einzuladen. Die Schulleitungen der Heinrich-Heine-Schule (HHS) und der Astrid-Lindgren-Schule (ALS) sind auf jeden Fall einzuladen, da Haushaltsmittel laut Beschluss des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit nur fließen, wenn Arbeitsprojekte im Zusammenhang mit der HHS und der ALS im Konzept enthalten sind. Darüber hinaus haben die Schulen bereits in enger Zusammenarbeit mit der KiC / NordArt Projekte verwirklicht und haben sicher weitere Ideen und Vorstellungen. Auch die Kindergärten sind dabei zu berücksichtigen.
4. Einladungen erfolgen formlos durch die Verwaltung. Auch per Mail möglich.
5. Eine kurze Niederschrift (max. eine Din A4 – Seite) genügt. Der Umlauf kann auch hier per Mail erfolgen.
6. Die Fertigstellung des Konzeptes erfolgt spätestens im Herbst 2018 und wird durch die Stadtvertretung beschlossen.
7. Finanzielle Unterstützung durch die Einwerbung von Fördermitteln und Spenden ist zu überprüfen.
8. Die Form einer sinnvollen Trägerschaft ist zu finden, um eine finanzielle Unabhängigkeit zu garantieren.
9. Die Klärung, welcher Ausschuss für die Beratung des Antrages zuständig ist, ist seitens der Verwaltung vorab zu klären.

CDU

Begründung:

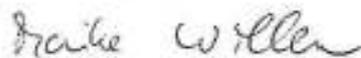
Das Künstlerhaus wurde um 1900 erbaut und von 1925 – 1968 größtenteils als Polizei, Rathaus und Sparkasse genutzt. Anschließend kamen dort Gaststätten, ein Casino und sogar ein Nachtclub unter. 2011 hat sich die Stadt Büdelsdorf dann entschieden, dieses historische Gebäude zu kaufen. Gemeinsam mit der Politik ist daraufhin die Entscheidung zur Errichtung eines Künstlerhauses gefallen. Nach der Kunst in der Carlshütte, der NordArt und den öffentlichen SHMF-Proben, wollen wir nun auch das Künstlerhaus in den Fokus der Öffentlichkeit rücken und uns als kulturelle und künstlerische Stadt weiter hervorheben.

Aufstrebenden Künstlern ein Zuhause geben, einen Freiraum, um sich zu entfalten, einen Ort zur Auseinandersetzung mit Kunst und Kunsttheorie, zur Vermittlung und Präsentation aktueller internationaler wie regionaler Kunst, zum Kulturaustausch und zum Weiterentwickeln zu schaffen – all dies gilt es in unseren Augen zu fördern.

Das Künstlerhaus soll eine offene Begegnungsstätte werden. Schulen, Kindergärten und Büchereien sollen vom Künstlerhaus profitieren. „Workshopwochen“ sind zu fördern, um jungen Menschen die Kunst im direkten Austausch näher zu bringen. Ausstellungen und Infoveranstaltungen durch die Künstler sollen zum Verweilen einladen.

Wir freuen uns gemeinsam mit allen Interessierten ein Kompetenzzentrum für zeitgenössische Kunst in Büdelsdorf entstehen zu lassen und bitten um Zustimmung unseres Antrages zur Sichtbarmachung des Künstlerhauses in der Stadt Büdelsdorf.

Mit freundlichen Grüßen



Maike Wilken
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

M.H.

Anlage 5

Martin Hartig
Käthe-Kollwitz-Straße 8
24782 Büdelsdorf
Tel.: (04331) 6641104
Fax: (04331) 6647448
E-Mail: mhartig@kabelmail.de
15 Januar, 2018

Martin Hartig • Käthe-Kollwitz-Straße 8 • 24782 Büdelsdorf

An den

Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf

Herrn Rainer Hinrichs

Am Markt 1

24782 Büdelsdorf

Lieber Rainer,

herzlichen Dank für die Einladung zur Besichtigung des Künstlerhauses am 22. Januar. Leider kann wegen Ortsabwesenheit ich an diesem Termin nicht teilnehmen. Ich hätte es sehr gern getan, besonders weil an diesem Tag auch schon über die Zusammensetzung des geplanten „Runden Tisches“ und das Procedere zur Entwicklung eines Künstlerhauskonzeptes gesprochen werden soll. Ich werde andere Mitglieder der Fraktion bitten, den Termin wahrzunehmen. Ich erlaube mir, Dir meine mit der SPD-Fraktion abgestimmten Überlegungen zur Konzeption „Künstlerhaus Hollerstraße 16“ mitzuteilen und eine Liste interessierter Personen am Runden Tisch“ beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin

Entwurf

Konzeption „Künstlerhaus Hollerstraße 16“

Die Stadt Büdelsdorf vermietet drei Wohnungen an Künstlerinnen und Künstler in der Hollerstraße 16 in Büdelsdorf. Die Wohnungen im Künstlerhaus sind für Künstlerinnen und Künstler vorgesehen, die ihren Lebensunterhalt mit „Kunst“ bestreiten. Wünschenswert wäre die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen (KIC) sowie Bildungseinrichtungen der Stadt Büdelsdorf.

Mit dem Künstlerhaus fördert die Stadt Büdelsdorf die bildende und darstellende Kunst. Sie stellt sich zur Aufgabe, das Künstlerhaus in der Öffentlichkeit darzustellen und sein Konzept weiter zu entwickeln und umzusetzen.

Die von den Künstlerinnen und Künstlern gewünschte Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen wie z.B. der KIC sowie Bildungseinrichtungen der Stadt soll durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- die Wahrnehmung einer kommunikativen Scharnierfunktion zwischen Verwaltung und Politik, der Gesellschaft „Kunst in der Carlshütte“ (KIC) und den Bildungseinrichtungen der Stadt Büdelsdorf,
- das Betreiben von PR-Arbeit und Fundraising für das Künstlerhaus (z.B. auch zur Finanzierung möglicher Stipendien für die im Künstlerhaus wohnenden Künstlerinnen und Künstler),

- Ideen- und Impulsgebung für die Zusammenarbeit der im Hause lebenden Künstlerinnen und Künstler mit der KiC und den Bildungseinrichtungen der Stadt Büdelsdorf,
- Ideen- und Impulsgebung für die Durchführung von Projekten im Künstlerhaus.

Es wäre wünschenswert, wenn sich aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des „Runden Tisches“ Persönlichkeiten finden, die einen Verein „Künstlerhaus Hollerstraße 16“ gründen, dem die Stadt Büdelsdorf diese Aufgaben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips übertragen könnte.

Liste interessierter Teilnehmer am „Runden Tisch Künstlerhaus Hollerstraße 16“ in Büdelsdorf

zugesagt:

Wolfgang Gramm, Kanalblick 26, 24814 Sehestedt, info@kunstwerk-carlshuette.de, 354695, 0171 2607588

Martin Hartig, Käthe-Kollwitz-Straße 8, 24782 Büdelsdorf, mhartig@kabelmail.de, 6641104

Horst Kühn, Heisterort 10, 24782 Büdelsdorf, mahrt.kuehn@t-online.de

Evelyn Knarr, An der Rauhstedt 7c, 24782 Büdelsdorf, e-knarr@freenet.de, 36764

Dr. Dirk Hay, Hollerstraße 73, 24782 Büdelsdorf, 37206

Stefan Schulz-Voss, Hans-Bredow-Str. 51, 24768 Rendsburg, stefan.schulz-voss@eep.info, 580019

Mögliche weitere Interessenten:

Jo Kley, Lutherstraße 22, 24114 Kiel, kleycity@hotmail.com, 0431-678956

Florian Sonntag, Kunsterzieher HHS, E-Mail: florian.Sonntag@hhs-buedelsdorf.de,
Tel.: 0431-8058007

Entwurf

Konzeption „Künstlerhaus Hollerstraße 16“

Die Stadt Büdelsdorf vermietet drei Wohnungen an Künstlerinnen und Künstler in der Hollerstraße 16 in Büdelsdorf. Die Wohnungen im Künstlerhaus sind für Künstlerinnen und Künstler vorgesehen, die ihren Lebensunterhalt mit „Kunst“ bestreiten. Wünschenswert wäre die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen (KiC) sowie Bildungseinrichtungen der Stadt Büdelsdorf.

Mit dem Künstlerhaus fördert die Stadt Büdelsdorf die bildende und darstellende Kunst. Sie stellt sich zur Aufgabe, das Künstlerhaus in der Öffentlichkeit darzustellen und sein Konzept weiter zu entwickeln und umzusetzen.

Die von den Künstlerinnen und Künstlern gewünschte Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen wie z.B. der KiC sowie Bildungseinrichtungen der Stadt soll durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- die Wahrnehmung einer kommunikativen Scharnierfunktion zwischen Verwaltung und Politik, der Gesellschaft „Kunst in der Carlshütte“ (KiC) und den Bildungseinrichtungen der Stadt Büdelsdorf,
- das Betreiben von PR-Arbeit und Fundraising für das Künstlerhaus (z.B. auch zur Finanzierung möglicher Stipendien für die im Künstlerhaus wohnenden Künstlerinnen und Künstler),
- Ideen- und Impulsgabe für die Zusammenarbeit der im Hause lebenden Künstlerinnen und Künstler mit der KiC und den Bildungseinrichtungen der Stadt Büdelsdorf,
- Ideen- und Impulsgabe für die Durchführung von Projekten im Künstlerhaus.

Es wäre wünschenswert, wenn sich Persönlichkeiten finden, die einen Verein „Künstlerhaus Hollerstraße 16“ gründen, dem die Stadt Büdelsdorf diese Aufgaben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips übertragen könnte.

Problemanzeige Konzeption „Künstlerhaus Hollerstraße 16“

Bevor – wie am 22. Januar 2018 verabredet - die Verwaltung und Fraktionsmitglieder die Künstlerinnen und Künstler, die sich auf Grund der Ausschreibung für das Künstlerhaus beworben haben zu einem Vorstellungsgespräch einladen und eventuelle Vorentscheidungen getroffen werden, wer von den interessierten Künstlerinnen und Künstlern in das Haus einzieht, sollte zwingend der politische Willensbildungsprozess darüber abgeschlossen sein, zu welchen Bedingungen das geschieht. Der „Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit“ hat am 09. November 2017 beschlossen, dass die Verwaltung ein Künstlerhauskonzept erarbeitet und hat für „Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung des Künstlerhauses“ 10.000,- € jährlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat der Ausschuss zur „Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Büdelsdorfer Schulen und der KiC“ weitere 10.000,-€ jährlich zur Verfügung gestellt. Es sollten zumindest die Eckpunkte einer Konzeption für das Künstlerhaus formuliert sein, bevor mit potentiellen Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses ein Miet- oder Überlassungsvertrag geschlossen wird.

Dazu gehören:

1. Klärung der juristischen Form des Mietvertrages bzw. Überlassungsvertrages hinsichtlich Mietrecht, Kündigungsfristen usw.
2. Klärung der Art und Weise, wie sicher gestellt werden kann, dass die in der Konzeption beschriebenen Erwartungen an die im Künstlerhaus lebenden Künstlerinnen und Künstler hinsichtlich der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der KiC und den Bildungseinrichtungen der Stadt erfüllt werden und ob sich die Erwartungen auch an die potentiellen Mieterinnen und Mieter des Obergeschosses richten.
3. Klärung der Formulierung des Ausschreibungstext in der BR: „Die Wohnungen sind ... für Künstlerinnen und Künstler vorgesehen, die ihren Lebensunterhalt mit 'Kunst' verdienen.“: Zählen dazu auch Künstlerinnen und Künstler, denen durch den Aufenthalt im Künstlerhaus im Sinne eines Start-Up-Unternehmens dabei geholfen wird, dieses Ziel zu erreichen?
4. Eine konkretere Beschreibung der „Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung des Künstlerhauses“ und der „Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Büdelsdorfer Schulen und der KiC“. (BFF-Beschlüsse vom 09.11.2017)
5. Eine Formulierung dessen, was die Stadt mit dem Künstlerhaus bezweckt, welche Aufgaben damit verbunden sind und in welcher Organisationsform diese Aufgaben am besten erfüllt werden können.

Der Verwaltung liegen zur Konzepterstellung sachdienliche Entwürfe von Martin Hartig und Maike Wilken vor, die nach Beratung in interfraktioneller Runde und Abstimmung mit den beteiligten Akteuren geeignet wären, die Verwaltung in die Lage zu versetzen, zur BFF-Sitzung am 15. März eine beschlussreife Vorlage zum Künstlerhauskonzept zu präsentieren.

Anlage 7

1) Übersicht durch Hn. Hartig
u. Hn. Huep anlässlich der
Fraktionsrunde am 05.02.18

Konsens in Sachen Künstlerhaus

2) P für mich + FB C
3) FBA für
ell: BFF am

Der „Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit“ hat am 09. November 2017 beschlossen, dass die Verwaltung in Abstimmung mit der KiC ein Künstlerhauskonzept erarbeitet und hat für „Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung des Künstlerhauses“ 10.000,- € jährlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat der Ausschuss zur „Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Búdelsdorfer Schulen und der KiC“ weitere 10.000,-€ jährlich zur Verfügung gestellt. Die Politik sollte zumindest mit einer Idee, was sie sich unter einem Künstlerhaus vorstellt in die am 22. Januar bei der Besichtigung des Künstlerhauses verabredeten Gespräche mit den interessierten Künstlerinnen und Künstler gehen und sich im Vorfeld über wichtige Eckpunkte einer Konzeption für das Künstlerhaus im Klaren sein.

15.03.
Volax
B.D.

Dazu trafen sich am 31. Januar die Fraktionsvorsitzenden Martin Hartig (SPD) und Michael Huep (BWG) zu einem informellen Gespräch und stellten folgende Übereinstimmungen fest:

1. Wir stellen fest, dass die Konzeptionsentwicklung reichlich spät beginnt. Jetzt haben wir das schon fast fertig gestellte Haus und auch schon Bewerberinnen und Bewerber aber noch keine Konzeption, lediglich den Beschluss vom 09. November, dass es eine wie auch immer geartete Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen der Stadt, der „KiC“ und dem Künstlerhaus geben soll und dafür „Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung des Künstlerhauses“ mit 10.000,- € jährlich finanziert werden.
2. Die Verwaltung brauchte eine weitere Anregung zum endlichen Beginn des Konzeptionserstellungsprozesses, dass sie nunmehr am 15. März – also fünf Monate nach dem Beschluss, dass sie eine Konzeption erstellen möge – den Ausschuss beschließen lässt, zur Erstellung einer Konzeption einen „Runden Tisch“ einzurichten.
3. Wir freuen uns auf den Beginn der Gespräche, egal in welchem Format. Wir sind dafür, dass am Runden Tisch nicht nur Vertreter der Politik und Verwaltung teilnehmen, sondern von Anfang an auch schon Persönlichkeiten, von denen bekannt ist, dass sie in einem Gremium mitzuarbeiten bereit sind, das die in der Konzeption zu beschreibenden Aufgaben umsetzt.

Mit Blick auf das erste Gespräch mit den am Künstlerhaus interessierten Künstlerinnen und Künstlern haben wir folgende Positionen abgestimmt:

1. Wir erwarten von den im Hause lebenden Künstlerinnen und Künstlern, dass sie sich grundsätzlich bereit erklären, mit den Bildungseinrichtungen der Stadt und der „KiC“ zusammenzuarbeiten. Der für die durchzuführenden Projekte und Maßnahmen erforderliche Zeitaufwand muss zum Schutz der Künstlerinnen und Künstler in einem zu vereinbarenden Stundenkontingent - verteilt auf zwei Schulhalbjahre- beschrieben werden.
2. Das Untergeschoss mit seinen großen bodentiefen Fenstern lädt dazu ein, den Künstlern beim Arbeiten zuzuschauen oder auch zu Werkschauen oder kleinen Ausstellungen einzuladen. Uns ist bewusst, dass dies für die Bewohnerinnen und Bewohner im Unterschied zu den anderen eine Nutzungseinschränkung im privaten Bereich bedeutet und in irgendeiner Form einer Entschädigung bedarf.
3. Für uns sind auch Künstlerinnen und Künstler willkommen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht gänzlich mit Kunst verdienen, sondern denen durch den Aufenthalt im Künstlerhaus im Sinne eines Start-Up-Unternehmens dabei geholfen wird, dieses Ziel zu erreichen.

Zu den Ideen, was das Künstlerhaus sein soll oder werden könnte, stellen wir folgende Übereinstimmungen fest:

1. Mit dem Künstlerhaus fördert die Stadt Büdelsdorf die bildende und darstellende Kunst, indem sie Künstlerinnen und Künstlern einen Ort längeren gemeinsamen Wohnens und Schaffens bietet.
2. Das Haus soll Interessierten Bürgerinnen und Bürgern und besonders den Besucherinnen und Besuchern unserer Bildungseinrichtungen einen Zugang zur Kunst, zum Schaffen von Kunst und zu den Kunstschaaffenden vermitteln: „Kunst hautnah erleben von der Idee bis zum Kunstwerk.“
3. Das Künstlerhaus ist ein Ort der Begegnung, des Austauschs, der Bildung und des Erlebens von Kunst und Künstlern.
4. Das Künstlerhaus ist neben der NordArt, dem Schleswig-Holstein-Musikfestival und dem Eisenkunstgussmuseum ein weiterer herausragender Ort in der Kultur- und Bildungslandschaft der Stadt Büdelsdorf.

Büdelsdorf, 01. Februar 2018

Anlage 8

2

SPD-Fraktion

Martin Hartig,
Fraktionsvorsitzender

BWG Fraktion

Michael Huep,
Fraktionsvorsitzender

Büdelsdorf, 15.04.2018

An den
Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf,
den Fachbereichsleiter Herrn Schwedt
und an den Vorsitzenden
des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit

Rathaus Stadt Büdelsdorf, Am Markt 1
24782 Büdelsdorf



**Gemeinsamer Antrag der SPD- und BWG-Fraktion
für den „Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit“ am 15.03.2018**

Sehr geehrte Herren,

die SPD- und die BWG-Fraktion stellen den beigefügten Antrag in Sachen Künstlerhaus und bitten darum, diesen in der Sitzung des „Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit“ zu beraten und zur Abstimmung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen


gez. Martin Hartig (SPD-Fraktion)

gez. Michael Huep (BWG-Fraktion)

**Gemeinsamer Antrag der SPD- und BWG-Fraktion
für den „Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit“ am 15.03.2018**

Der „Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit“ beschließt:

- I. „Die der Verwaltung am 09. November 2017 übertragene Aufgabe, in Abstimmung mit der KiC eine Konzeption für das Künstlerhaus zu erarbeiten wird an eine zu gründende Projektgruppe „Runder Tisch“ delegiert. Dieser Projektgruppe, zu der die Verwaltung einlädt, gehören an:
- der zuständige Fachbereichsleiter der Verwaltung,
 - je ein Vertreter der Fraktionen,
 - ein Vertreter der KiC,
 - wenn schon möglich, die oder der Künstler, der in der Erdgeschosswohnung des Künstlerhauses wohnen wird,
 - ein Vertreter aus dem Bereich der Bildungseinrichtungen der Stadt,
 - die der Verwaltung bereits genannten Bürgerinnen und Bürger, von denen bekannt ist, dass sie in einem Gremium mitzuarbeiten bereit sind, das die in der Konzeption beschriebenen Aufgaben umsetzt.
- II. **Rahmenbedingungen einer Konzeption für das Künstlerhaus**
- Von den im Hause lebenden Künstlerinnen und Künstlern wird erwartet, dass sie sich grundsätzlich bereit erklären, mit den Bildungseinrichtungen der Stadt und der „KiC“ zusammenzuarbeiten. Der für die durchzuführenden Projekte und Maßnahmen erforderliche Zeitaufwand muss zum Schutz der Künstlerinnen und Künstler in einem zu vereinbarenden Stundenkontingent - verteilt auf zwei Schulhalbjahre- beschrieben werden. Die Mietverträge sind befristet.
 - Das Untergeschoss mit seinen großen bodentiefen Fenstern lädt dazu ein, den Künstlern beim Arbeiten zuzuschauen oder auch zu Werkschauen oder kleinen Ausstellungen einzuladen. Dem Ausschuss ist bewusst, dass dies für die Bewohnerinnen und Bewohner im Unterschied zu den anderen eine Nutzungseinschränkung im privaten Bereich bedeutet und in irgendeiner Form einer Entschädigung bedarf.
 - Im Künstlerhaus sind auch Künstlerinnen und Künstler willkommen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht gänzlich mit Kunst verdienen, sondern denen durch den Aufenthalt im Künstlerhaus im Sinne eines Start-Up-Unternehmens dabei geholfen wird, dieses Ziel zu erreichen.
- III. **Übereinstimmungen zu der Idee, was das Künstlerhaus in Büdelsdorf sein soll:**
- Mit dem Künstlerhaus fördert die Stadt Büdelsdorf die bildende und darstellende Kunst, indem sie Künstlerinnen und Künstlern einen Ort längeren gemeinsamen Wohnens und Schaffens bietet.
 - Das Haus soll interessierten Bürgerinnen und Bürgern und besonders den Besucherinnen und Besuchern unserer Bildungseinrichtungen einen Zugang zur Kunst, zum Schaffen von Kunst und zu den Kunstschaffenden vermitteln: „Kunst hautnah erleben von der Idee bis zum Kunstwerk.“
 - Das Künstlerhaus ist ein Ort der Begegnung, des Austauschs, der Bildung und des Erlebens von Kunst und Künstlern.
 - Das Künstlerhaus ist neben der NordArt, dem Schleswig-Holstein-Musikfestival und dem Eisenkunstgussmuseum ein weiterer herausragender Ort in der Kultur- und Bildungslandschaft der Stadt Büdelsdorf.“

Büdelsdorf 25.02.2018 gez. Martin Hartig (SPD-Fraktion)

gez. Michael Hiep (BWG-Fraktion)



Friedrichsallee 24
24782 Büdelsdorf

Tel.: 870 6871

kontakt@gitarre-popp.de

jensuwe.popp@googlemail.com

Jens-Uwe Popp studierte klassische Gitarre in Hamburg und Lübeck. Bereits im Studium wurde er im ersten "Hamburger Gitarrenduo" mit Michael Bentzien mehrfach bei internationalen Kammermusikwettbewerben ausgezeichnet. Nach dem Studium begann seine internationale Konzertkarriere mit der Zusammenarbeit mit dem russischen Bajanvirtuosen Efim Jourist.

Er ist Mitglied des berühmten David Orlowsky Trios und wurde mit diesem Trio 2008 und 2014 mit dem Echo "Klassik ohne Grenzen" ausgezeichnet.

Eine langjährige Zusammenarbeit verbindet ihn auch mit dem legendären Klezmer-Klarinettenisten Giora Feidman, mit dessen "Giora Feidman Trio" er über zehn Jahre konzertierte.

Seit 1998 entwickelt er mit dem Mandolinisten Jochen Roß immer wieder neue Programme für seltene, sehr klangvolle Besetzung Mandoline und Gitarre. Dabei bewegen sich die beiden Musiker zwischen Klassik, eigenen Kompositionen und schottischer Musik.

Das Kibardin-Quartett widmet sich dem hochvirtuosen russischen Tango Efim Jourists und dem argentinischen Tango Astor Piazzollas.

2011 veröffentlichte das Altenburger Klassiklabel „querstand“ Jens-Uwe Pops erste Solo-CD „Oremus“ mit Gitarrenwerken spanischer und südamerikanischer Komponisten. Die CD wurde 2012 für den Echo Klassik in der Kategorie "Beste solistische Einspielung 20. / 21. Jahrhundert" nominiert. Im Live-Programm „Serenata“ sind Werke von A. Barrios-Mangoré, Francisco Tárrega, Domenico Scarlatti und Antonio Lauro zu hören. Eine eigenen Stückezyklus widmet Popp dem brasilianischen Gitarrenvirtuosen Baden Powell.

Ich fänd es sinnvoll, die Künstler, die dort wohnen sollen, in ein Thema einzubinden. Das KiC hat wahrscheinlich jedes Jahr einen Themenschwerpunkt.

Wenn man jetzt Tänzer oder Schauspieler hätte, könnten die Arbeiten zu diesem Thema entwickeln. Ich hatte mir letzten Sommer die beeindruckenden Drachenarbeiten angeguckt. Dazu können Tänzer hervorragend eine Performance entwickeln, da der Drache ein sehr reiches mythologisches Thema ist.

Auch für Komponisten wäre sowas vielleicht interessant - die könnten ein Stück zu einem Ausstellungsthema komponieren, das dann in den KiC-Hallen aufgeführt wird. Groß gedacht in Zusammenarbeit mit dem SHMF, z.B. mit der Orchesterakademie.

Eine Stufe kleiner könnte es für eine Jazzband, die gerade von der Hochschule kommt, interessant sein, eine Zeit lang dort zusammen zu wohnen und ein Konzert zu einem bestimmten Thema zu erarbeiten. Dazu könnten die vielleicht in gewissen Abständen öffentliche Proben oder "Wohnzimmerkonzerte" machen.

Zu diesem Zweck könnte man eine Ausschreibung an die Musikhochschulen mit Jazz-Lehrgang weiterleiten.

Möglich wäre auch eine Pop/Rock/Weltmusik-Gruppe. In Hamburg gibt es den mittlerweile bekannten "Pop-Studiengang", aus dem schon bekannte Gruppen und Künstler hervorgegangen sind.

In Dresden und anderen Städten gibt es Crossover-Studiengänge. Junge Bands fänden es vielleicht cool, ein Jahr zusammen zu wohnen und zu arbeiten.

Für klassische Ensembles - vielleicht ein Streichquartett - ist es evt. auch nicht uninteressant, für eine Zeit eine intensive Arbeitssituation zu haben (die müssen sehr viel proben, damit es gut wird). Auch hier würde ich mich an die Musikhochschulen wenden. Nicht selten entstehen im Studium feste Ensembles, für die das eine Starthilfe sein könnte. Wenn man eine Verbindung zum SHMF hinkriegt, könnten die vielleicht ein Stipendium für ein besonders begabtes junges Ensemble ins Leben rufen. Dazu müsste man mal mit dem Intendanten sprechen. Der Intendant Christian Kuhnt ist ein sehr kreativer Kopf, dem bestimmt etwas Gutes dazu einfällt. Dann wäre es sehr konkret. Es gibt SHMF-Sponsoren aus Büdelsdorf - vielleicht kann man die mit ins Boot holen.

Verbindungen zum SHMF gibt es ja auch bereits über das KiC.

Wenn es Probleme gibt, Künstler für das Künstlerhaus zu bekommen, würde ich empfehlen, die Ausschreibung ins Ausland zu erweitern.

Vielleicht sind dann noch zusätzlich Förderungen von entspr. Institutionen möglich, da es für Künstler, z.B. aus Polen, Russland oder wo auch immer wiederum recht teuer sein dürfte, hier zu leben, da die ja zunächst mal kein Einkommen haben werden.

**Positionspapier des Städteverbands Schleswig-Holstein
zur Neustrukturierung der Kita-Finanzierung in Schleswig-Holstein**

**beschlossen in den Vorstandssitzungen von Städtebund und Städtetag
am 8. und 12. Februar 2018**

1. Kindertagesbetreuung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

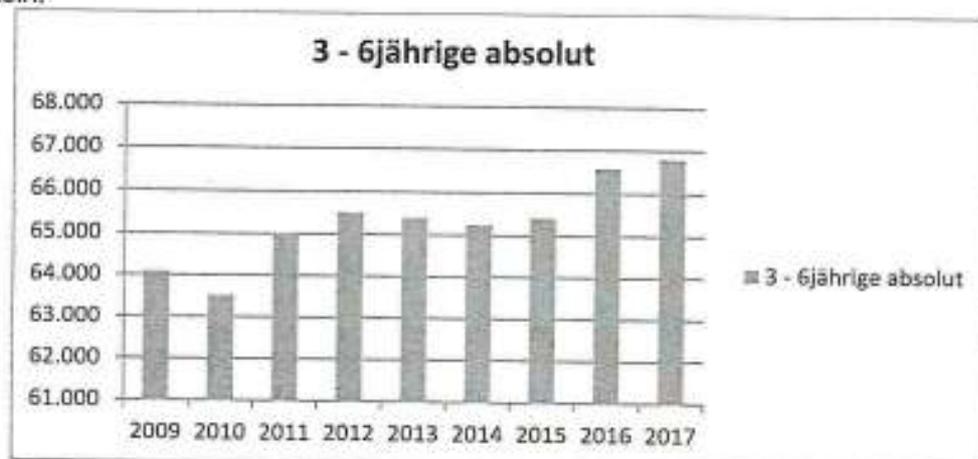
Der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch die Städte und Gemeinden ist in den vergangenen Jahren erheblich vorangeschritten. In Schleswig-Holstein ist es gelungen, den seit dem 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch für ein- und zweijährige Kinder auf einen Krippenplatz zu erfüllen.

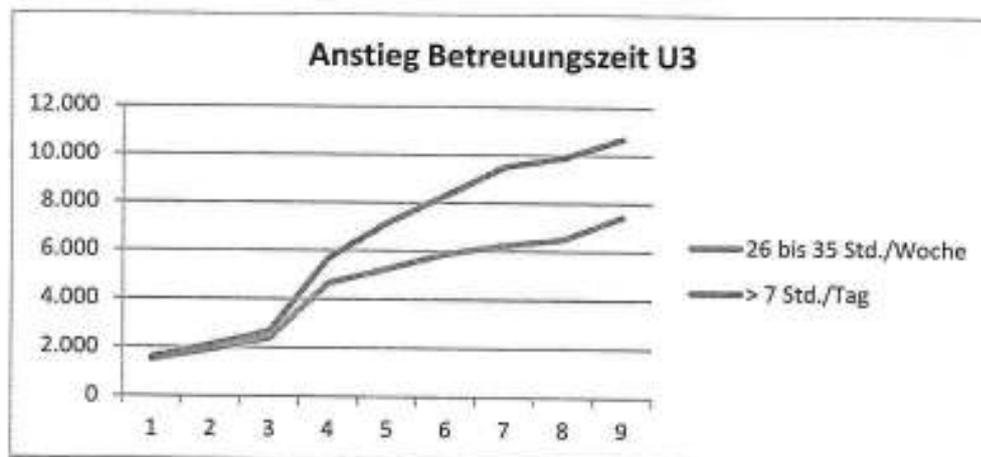
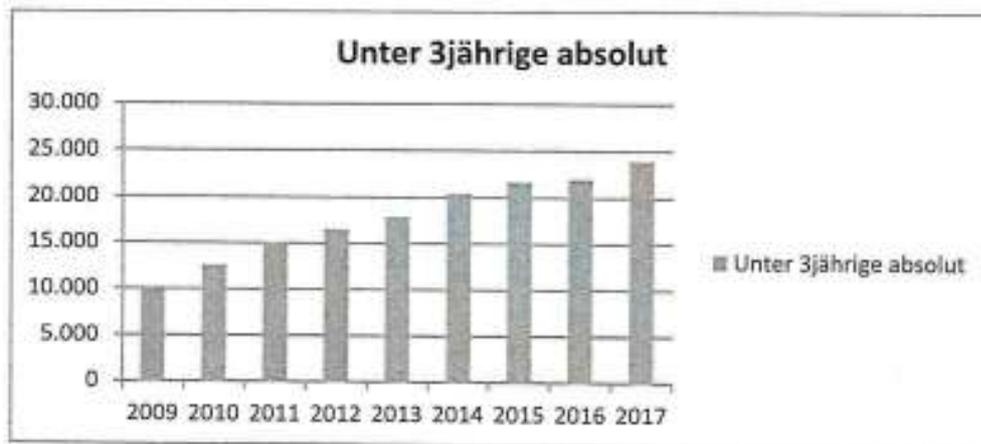
Mit dem Ausbau reagieren die Kommunen auf die fortschreitende gesellschaftliche Veränderung: Immer mehr junge Mütter wollen früher zurück in den Beruf, die Wirtschaft ist auf die Mütter und Väter als Fachkräfte angewiesen und drängt auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dieser gesamtgesellschaftlichen Verantwortung müssen sich alle staatlichen Ebenen stellen, die Finanzierung der Kindertagesbetreuung kann und darf nicht überwiegend durch die Kommunen erfolgen.

2. Entwicklung der Kindertagesbetreuung

Die Statistik belegt die steigende Nachfrage nach Kindertagesbetreuung, wobei nicht nur die Betreuungsquote gestiegen ist sondern auch der Betreuungsumfang in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Dies wird deutlich aus den Statistischen Berichten zur Jugendhilfe in Schleswig-Holstein vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein.





Der enorme Ausbau an Betreuungseinrichtungen und die steigende Nachfrage führen zu erheblichen Mehrausgaben für die Kindertagesbetreuung. In den vergangenen zehn Jahren haben sich diese mehr als verdoppelt. Die Hauptlast für diese Mehrausgaben tragen die Standortkommunen.

Bei der Neustrukturierung der Kita-Finanzierung in Schleswig-Holstein muss sichergestellt werden, dass eine faire Lastenverteilung erfolgt und insbesondere das Land einen verlässlichen Finanzierungsanteil trägt.

3. Finanzierungsbeteiligte

Der Bund beteiligt sich an den Betriebskosten für die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder mit einem aufwachsenden Anteil von 3,36 Mio. Euro in 2009 auf derzeit 28,37 Mio. Euro (gedeckt seit 2014).

Um die Kosten der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung fairer auf Bund, Länder und Kommunen zu verteilen, ist eine stärkere und dauerhafte finanzielle Beteiligung des Bundes insbesondere an den Betriebskosten erforderlich. Nur Investitionsprogramme des Bundes reichen bei weitem nicht aus, um die Kommunen bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entsprechend zu unterstützen bzw. zu entlasten.

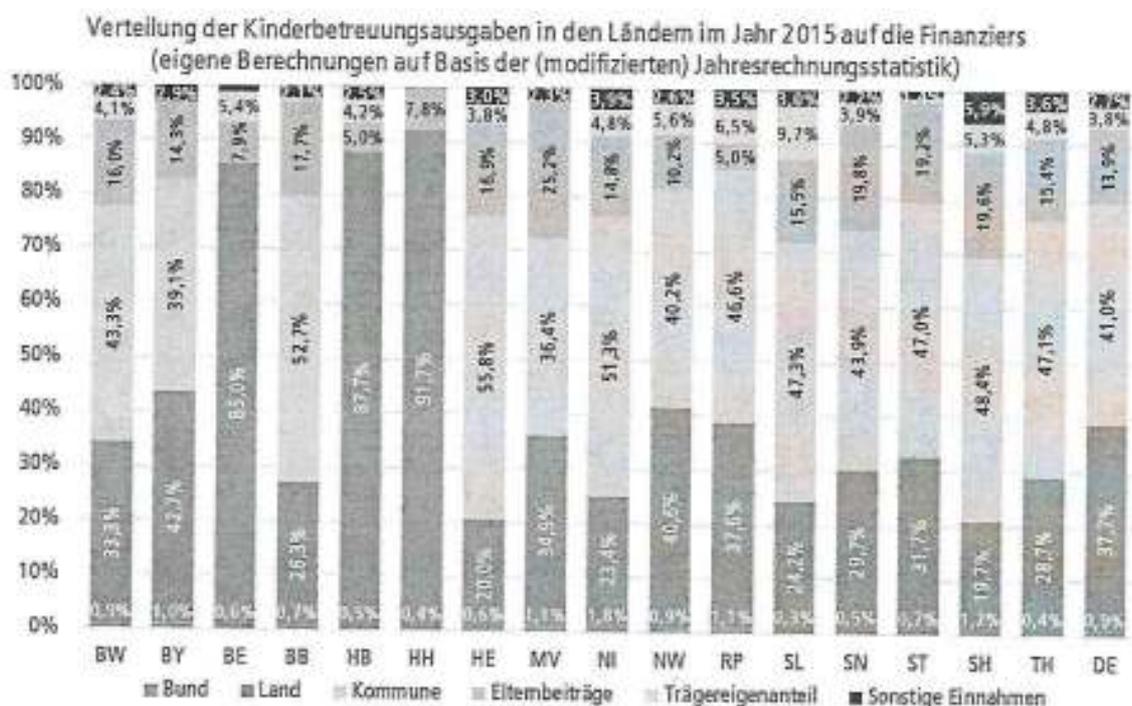
Das Land hat seine Fördermittel von 70,72 Mio. Euro in 2009 auf derzeit 282,54 Mio. Euro in 2018 aufgestockt (**Anlage 1.1**). Gleichwohl ist der Finanzierungsanteil des Landes aufgrund der durch den vermehrten Ausbau von Betreuungsplätzen und den größeren Betreuungsumfang rasant steigenden Gesamtkosten tatsächlich kontinuierlich gesunken.

Valide Zahlen zum derzeitigen prozentualen Finanzierungsanteil des Landes liegen nicht vor und variieren darüber hinaus bei den einzelnen Kommunen je nach angewandter Berechnungssystematik.

Die letzte landesweite systematische Erfassung erfolgte durch die Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ des Landesrechnungshofes vom 15.07.2009, basierend allerdings auf Zahlen aus dem Jahr 2005. Danach betrug der Finanzierungsanteil

des Landes	13,1 %
der Kreise	4,0 %
der Gemeinden	41,4 %
der Eltern	32,6 %

Nach Angaben der Landesregierung (DS18/4681) betrug der Finanzierungsanteil des Landes in 2015 19,7%, basierend auf Berechnungen des FiBS Forschungsinstitutes. Der kommunale Anteil – nicht differenziert nach Kreisen und Standortkommunen – betrug danach 48,4%, die Elternbeiträge lagen bei 19,6% (s.Grafik). Unabhängig von der Verlässlichkeit dieser Daten zeigen diese grundsätzlich die Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land auf.



Quelle: Eigene Berechnungen des FiBS auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes, TU Darmstadt, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg.



Der Finanzierungsanteil des Landes muss auf einen festen Prozentsatz an den Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung festgelegt werden. Dieser muss so hoch bemessen sein, dass der kommunale Finanzierungsanteil nicht mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung umfasst.

Die Kommunen tragen die finanzielle Hauptlast an den Kosten für die Kindertagesbetreuung, da sie als Standortkommunen dafür Sorge tragen müssen, dass die im Bedarfsplan (der Kreise) vorgesehenen Kindertageseinrichtungen geschaffen und betrieben werden. Dieser landesrechtlich normierte Sicherstellungsauftrag wird überwiegend durch Defizitfinanzierung der Einrichtungsträger erfüllt, die zu 78% nicht kommunal sind.

Der kommunale Finanzierungsanteil ist im Land allerdings unterschiedlich hoch und abhängig von mehreren Faktoren, u.a. von

- dem jeweiligen kommunalen Ausbaustand und dem nachgefragtem Betreuungsumfang
- den individuell festgelegten Qualitätsstandards (z.B. Fachkraft-Kind-Schlüssel)
- der (selbst) festgelegten Höhe der Elternbeiträge
- dem Finanzierungsanteil und den Verteilkriterien der Fördermittel der Kreise (im kreisangehörigen Bereich)

Die Rolle der Kreise

Die Kreise haben als örtliche Jugendhilfeträger die Aufgabe, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umzusetzen (§ 24 SGB VIII), sie sind für die Erteilung der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtungen sowie (die Landräte) als Aufsicht zuständig (§§ 45 ff. SGB VIII) und für die soziale Ermäßigung nach § 90 SGB VIII. Diese bundesrechtlich normierten Aufgaben stehen nicht zur Disposition, allerdings sollten die landesrechtlich normierten Aufgaben einer Prüfung unterzogen werden, insbesondere die Rollenverteilung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen bei der Verteilung der Fördermittel von Land und Bund.

Als grundsätzlich Finanzierungsbeteiligte nach dem KitaG haben die Kreise ihre eigenen Mittel weit zurückgefahren. Überwiegend ist nicht erkennbar, in welcher Höhe sich die Kreise an der Betriebskostenfinanzierung beteiligen, da sie ihre eigenen Zuschüsse – sofern denn welche gezahlt werden – zusammen mit den Landesmitteln an die Träger weiterleiten und keine Transparenz hinsichtlich des Mittelgebers herstellen.

Bei einer neuen Finanzierungsstruktur ist sicherzustellen, dass Fördermittel des Landes nach einheitlichen vom Land definierten Kriterien für die Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen an die Standortkommunen oder direkt an die Träger der Kindertageseinrichtungen beispielsweise mittels der verpflichtend eingeführten Kita-Datenbank geleitet werden. Eigene Verteilmaßstäbe und Festlegungen von unterschiedlichen Standards durch die Kreise werden abgelehnt.

Es wird erwartet, dass die Kreise im Rahmen ihrer Funktion als öffentliche Jugendhilfeträger sowie ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion ihrer Finanzierungsverantwortung gerecht werden.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen leisten derzeit kaum noch oder nur sehr geringe Finanzierungsanteile. Die kirchlichen Träger haben sich dahingehend positioniert, künftig grundsätzlich keine Finanzierungsanteile mehr zu leisten.

Sollten die Träger in die Finanzierung der Kindertagesbetreuung einbezogen werden, ist vom Land ein fester Finanzierungsanteil verbindlich festzulegen, damit es nicht den Standortkommunen überlassen bleibt, diesen in Einzelverhandlungen einzufordern.

Die Eltern werden zu Beiträgen herangezogen, die unterschiedlich hoch im Land sind und auf unterschiedlichen Grundlagen basieren. Finanzstarke Kommunen ist es möglich, den Finanzierungsanteil der Eltern gering zu halten, finanzschwache Kommunen sind auf eine höhere Kostenbeteiligung zur Deckung der Gesamtkosten angewiesen. Das Land beabsichtigt, die Elternbeiträge zu deckeln, ein konkreter Höchstbetrag wurde noch nicht benannt.

Bei einer landesrechtlich festgelegten Deckelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung ist sicherzustellen, dass dieser (ausfallende) Finanzierungsanteil nicht von den Kommunen getragen wird.

4. Die neue Finanzierungsstruktur

Eine transparente Finanzierung der Kinderbetreuungskosten sollte durch eine **Basisfinanzierung auf der Grundlage eines Standardkostenmodells** mit einer festen Finanzierungsquote der Beteiligten erfolgen. Damit würde sichergestellt, dass auch künftig steigende Kosten gleichmäßig auf alle Finanzierungsbeteiligten verteilt werden.

Ein Standardkostenmodell wurde von der Projektgruppe des Städteverbands bereits ausgearbeitet und enthält im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Festgelegte Qualitätsstandards hinsichtlich der Betreuungszeiten am Kind, das sind u.a. Fachkraft-Kind-Schlüssel sowie Gruppengröße je nach Betreuungsart
- Definition und verbindliche Festlegung von Vor- und Nachbereitungszeiten, Ausfallzeiten, Leitungsanteilen etc. (derzeit unbestimmte Rechtsbegriffe in der KitaVO),
- Standardisierte Personalkostenermittlung nach KGSt,
- Standardisierte Sachkostenermittlung nach KGSt,
- Grundsätzlicher Einbezug der Sonderfördermittel in die Basisfinanzierung

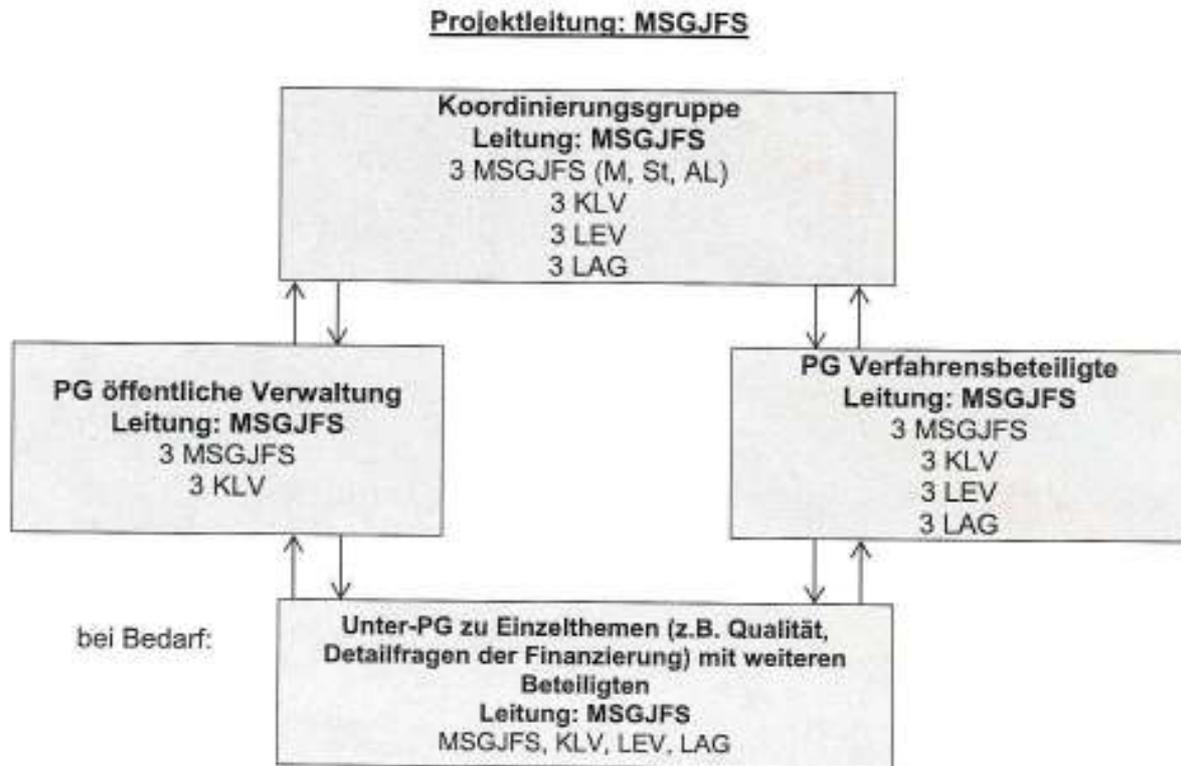
Mit diesem Standardkostenmodell können die Betriebskosten für jede Einrichtung nach einheitlichen, standardisierten Maßstäben ermittelt und die Basisfinanzierung – die vom Land anerkannt und mit einem festen Anteil finanziert wird – abgebildet werden. Jeder Kommune bleibt es nach individueller Finanzkraft überlassen, die anerkannten und damit in der Basisfinanzierung abgebildeten Mindeststandards zu erhöhen und diese dann eigenständig – ohne die weiteren Finanzierungsbeteiligten – zu finanzieren. Die dem Standardkostenmodell hinterlegte Berechnungsmatrix ermöglicht es, die individuell festgelegten „erhöhten“ Standards zu ermitteln, um so die pädagogisch-fachliche Entscheidung auch monetär bewerten zu können.

Ein Standardkostenmodell für eine Basisfinanzierung der Kindertagesbetreuung ist aus Sicht des Städteverbands Schleswig-Holstein ein geeignetes Instrument zur Neustrukturierung der Kita-Finanzierung.

5. Auswirkungen einer Qualitätssteigerung

Die vom Land beabsichtigte Qualitätssteigerung bei der Kindertagesbetreuung wird neben monetären insbesondere auch Auswirkungen auf den Bedarf an pädagogischen Fachkräften haben, denn eine Qualitätssteigerung geht mit einer Verbesserung der Betreuungszeit am Kind einher. Die Problematik des Fachkräftemangels bei den pädagogischen Fachkräften wird im Positionspapier zur Praxisorientierten Ausbildung für Erzieher/innen behandelt und ist bei Umsetzung dieser Organisationsform in Schleswig-Holstein im Rahmen der Basisfinanzierung zu berücksichtigen.

Neustrukturierung der Kita-Finanzierung



Abkürzungsverzeichnis:

MSGJFS	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
M	Minister
St	Staatssekretär
AL	Abteilungsleiter
KLV	Kommunale Landesverbände
LEV	Landeselternvertretung Kita
LAG	Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.
PG	Projektgruppe

**Leitprojekte der Entwicklungsagentur
für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
-Projektdatenblatt-**

1. Name des Projektes	tadttheater Rendsburg		
2. Projektträger und Ansprechpartner für das Projekt			
Projektträger	tadt Rendsburg		
Ansprechpartner Name / Vorname:	iegele, Thomas		
Funktion:	Fachdienstleiter Hochbau		
Gebietskörperschaft / Institution/Unternehmen:	tadt Rendsburg - Der Bürgermeister -		
Anschrift:	Gymnasium 4 4768 Rendsburg		
Telefon:	4331/206-326	elefax:	4331/206-276
E-Mail:	ochbau@Rendsburg.de		
3. Räumliche Zuordnung des Projektes			
	<input checked="" type="checkbox"/> Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt		
	<input type="checkbox"/> Teilraum/Kommune, und zwar		
Beschreibung der zentralen Projekthinhalte			
1 Ziele des Projektes:	1. Schutzverglasung des Treppenhaufensters . Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage . Fassadensanierung der Nord-Ost-Fassade und Teile der Süd-Ost-Fassade		
4.2 Inhaltliche Schwerpunkte:	1. jetziges Fenster hat eine Einfachverglasung, ist nicht regen- und winddicht wie nicht gegen Vandalismus geschützt (außerdem gute Erfahrungen mit der Schutzverglasung im Foyer 1. Obergeschoss aus 2014) . Anlage ist aus 1990, es gibt keine Ersatzteile mehr, Theaterbetrieb ist nur mit SiBe zulässig, ansonsten Veranstaltungsausfall		
4.3 Ausgangssituation:	. Fassadensanierung muss an der Bühneneingangsseite fortgeführt und an der eite zum Röhlingsplatz vollendet werden.		

4.4 Projektstand:

bereits in der Realisierung
 insgesamt in Teilbereichen
 noch nicht in der Realisierung
 Grobkonzept liegt vor
 Feinkonzept mit Finanzierungs- und Zeitplan liegt vor

Ergänzende Hinweise zum Projektstand

4.5 Realisierungszeitraum In der Sommer-Spielzeit-Pause , Juli / August 2017

4.6 Offene Fragen, noch zu klären einabstimmung Verglasung mit der Unteren Denkmalpflegebehörde
einabstimmung Sicherheitsbeleuchtung mit dem zuständigen DEKRA-Prüfer

5. **Projektpartner** (ggf. bitte konkretisieren – Anlage 1)

		Konzeptionelle Mitarbeit	Umsetzungsbeteiligung	(Mit-) Finanzierung/ Eigenmittel
5.1 Öffentliche Partner (Länder, Kommunen)	1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2 Private Partner	1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. **Bedeutung des Projektes für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes**

6.1 Erwarteter Nutzen des Projektes für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg:

6.2 Beitrag zur Stärkung und Umsetzungsförderung der Ziele und Strategien der Entwicklungsagentur

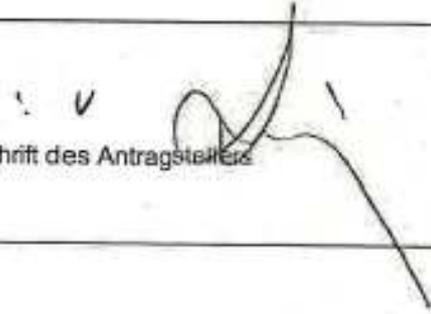
6.3 Synergieeffekte zu anderen Vorhaben der Gesellschaftshauptsitz und die Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters sind ab 01.08.2016 in Rendsburg positioniert. Diese erhöht die Bedeutung des Rendsburg Stadttheaters ungemein.

7. **Kosten und Finanzierung**

7.1 (Geschätztes) Brutto- Investitionsvolumen/Projektkosten: € 215.000,00
ggf. konkretisieren (Anlage 2)

7.2 Fördermittel Dritter

<input type="checkbox"/> bewilligt,	Betrag:	€,	Programm
<input type="checkbox"/> beantragt,	Betrag:	€,	Programm
<input type="checkbox"/> beabsichtigt,	Betrag:	€,	Programm

7.3 (Gesamt-)Finanzierungskonzept	Eigenanteil	€ 96.750,00	(45 %)
	Fördermittel Dritter (7.2)	€ 0,00	(0 %)
	Beteiligung Strukturfonds	€ 118.250,00	(55 %)
	insgesamt	€ 215.000,00	(100 %)
rung bleibt auf eine Anteilsfinanzierung von max. 55% der ektkosten <small>LEISTUNGSFÖRDERUNG</small> r trägt 10 % der Brutto-Projektkosten. Fördermittel <small>MITZUSCHLESEN.</small>			
7.4 Beteiligung des Förderfonds der Entwicklungsagentur	<input type="checkbox"/>	in einer Summe im Wirtschaftsjahr €.....	
	<input type="checkbox"/>	€im Wirtschaftsjahr.....	
	<input type="checkbox"/>	€im Wirtschaftsjahr.....	
	<input type="checkbox"/>	€im Wirtschaftsjahr.....	
8. Sonstiges			
9. Unterschrift des Antragstellers			
Rendsburg, den 30.06.2016		 Datum, Unterschrift des Antragstellers	

Anlagen: Anlage 1
 Anlage 2
 weitere Anlagen.....

Hinweise:

Das Projektdatenblatt bildet die Grundlage für die förmliche Bewerbung. Projektdatenblatt und ergänzende Unterlagen sind schriftlich **und in digitaler Form** an die Geschäftsstelle der

Entwicklungsagentur für des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg
 c/o Stadt Rendsburg
 Herr Jan Dumke
 Am Gymnasium 4
 24768 Rendsburg
 Mail: Jan.Dumke@rendsburg.de

zu richten.

Bearbeitungsvermerke	<input type="checkbox"/> Bewertung: _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
Voten	<input type="checkbox"/> Votum des Vorstandes <input type="checkbox"/> Votum des Verwaltungsrates
Beratung	<input type="checkbox"/> Information der Kommunen am _____ <input type="checkbox"/> Beratung Regionalkonferenz am _____ <input type="checkbox"/> Beschlussfassung in den Kommunen am _____

Projektdatenblatt GEP, Fassung 10/2012

Name des Projekts: Stadttheater Rendsburg

Projektträger: Stadt Rendsburg

Ergänzung zu Ziff.4 des Antrags:

4. Beschreibung der zentralen Projektinhalte

4.1 Ziele des Projekts

Das Stadttheater Rendsburg weist derzeit einige erhebliche bauliche Mängel auf, die mittels des hier beantragten Vorhabens behoben werden sollen. Hiermit soll das Stadttheater im Hinblick auf Sicherheitstechnik und Energieeffizienz sowie Attraktivität und Außendarstellung modernisiert werden.

Hierdurch soll konkret

- die Fortführung des Theaterbetrieb auch mittel- und langfristig sicher und gesichert erfolgen
- eine nachhaltige Reduktion der Energiekosten erfolgen
- ein zusätzlicher Schutz vor Vandalismus und Einbruch erfolgen
- das Gebäude seine nach außenorientierte Strahlkraft erhalten und verstärken

Diese Maßnahmen tragen allesamt

- zur nachhaltigen Sicherung des kultur- und zeitgeschichtlichen sowie
- durch die zukunftsgerechte Umgestaltung und Optimierung der Rahmenbedingungen (Energieeffizienz, Fassade, Vermeidung Vandalismus) zur nachhaltigen Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung dieses materiellen Erbes des Stadttheaters Rendsburg bei.

4.2 Inhaltliche Schwerpunkte / Maßnahmen

4.2.1 Sicherheitsbeleuchtung

Von besonderer Bedeutung ist die Instandsetzung der Sicherheitsbeleuchtung. Die derzeitige Sicherheitsbeleuchtung ist aus dem Jahre 1990 und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Zudem gibt es hierfür keinerlei Ersatzteile mehr. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist für einen Betrieb des Theaters zwingend erforderlich – ohne eine vollständige Sicherheitsbeleuchtung wäre eine Betriebsgenehmigung für das Theater nicht mehr gegeben und Veranstaltungen können nicht durchgeführt werden.

Nur durch die anstehende Sanierung und Modernisierung der Sicherheitsbeleuchtung kann auch zukünftig ein uneingeschränkter Theaterspielplan aufrechterhalten werden.

Die Sicherheitsbeleuchtung wird nach neuestem Stand der Technik installiert. Es sind effektive Sicherheitsleuchten in LED-Technik vorgesehen, diese sind selbstüberwachend mit Einzelerkennung, sodass bei Ausfall einzelner Leuchten in der Zentrale die Anzeige erfolgt. Weiterhin werden die Unterverteilungen mit Netzwächtern überwacht, sodass bei Stromausfall der Beleuchtung in dem jeweiligen Bereich die Sicherheitsbeleuchtung

automatisch eingeschaltet wird, d.h. die Rettungszeichenleuchten sind in Dauerschaltung ständig eingeschaltet, die Bereitschaftsleuchten zur Ausleuchtung der Fluchtwege werden nur bei Ausfall eines Beleuchtungsstromkreises zugeschaltet. Die Zentrale bekommt eine automatische Prüfbuchführung, bzw. könnte sogar über einen Webanschluss in ein Webmodul ausgelesen werden.

Eine dynamische Fluchtweglenkung ist derzeit nicht vorgesehen, da es keine behördliche Forderung für die Installation der Systeme gibt. Es ist aber möglich, diese nachträglich zu installieren.

Das notwendige wie auch hinreichende Gesamtpaket wird in Feinabstimmung mit der DEKRA als Prüforganisation erfolgen.

4.2.2 Schutzverglasung Treppenhausfenster mit gleichzeitigem Schutz vor Vandalismus

Das jetzige Treppenhausfenster weist noch eine Einfachverglasung mit entsprechend schlechten energetischen Dämmeigenschaften auf. Zudem ist dieses Fenster nicht mehr wind- und regendicht, womit nicht nur die energetische Bilanz weiter verschlechtert wird, sondern auch eine Gefahr für die bauliche Substanz durch eintretende Feuchtigkeit vorliegt. Das Bestandsfenster entspricht durch die Einfachverglasung in Bezug auf Vandalismus und eines möglichen Eindringens in das Gebäude keineswegs mehr dem Stand der Technik.

Durch die Montage einer Schutzverglasung mit neuer Einfassung vor dem festverglasten, denkmalgeschützten historischen Fenster von außen wird die energetische Gebäudebilanz weiter verbessert und zugleich der Schutz der Grundsubstanz in diesem Bereich erreicht.

Die geplante Mehrfachverglasung, welche eine deutlich erhöhte Stabilität aufweist, bietet zudem einen deutlich höheren Schutz vor Vandalismus und unerlaubten Eindringens in das Gebäude.

Vor einer Beauftragung zur Beschaffung wird eine Feinabstimmung mit der unteren Denkmalpflegebehörde erfolgen. So wird sichergestellt, dass diese Maßnahme auch den Vorgaben des Denkmalschutzes hinreichend genügt.



Bild 4: Stadttheater Rendsburg – historisches Treppenhausfenster - oben -



*Bild 5: Stadttheater Rendsburg – Treppenhausfenster
mit der Größe ca. B x H = 1,90 x 3,00 m*

4.2.3 Sanierung der Fassade Nord-Ost sowie Süd-Ost

1999 wurden die Fassaden des Theatergebäudes das letzte Mal allseitig überarbeitet und gestrichen. 2007 wurde die Haupteingangsfassade Süd-West, 2014 die Süd-Ost Fassade in Teilbereichen und 2016 die gesamte Nord-West Fassade überarbeitet. Mit diesem Projekt gilt es nun in 2017, die Fassadenarbeiten an der Bühneneingangssseite Nord-Ost und der verbleibende Teilbereich der Süd-Ost-Fassade zum Röhlingsplatz durchzuführen.

Es müssen Setzrisse geschlossen werden, um eindringendes Regenwasser und daraus resultierende Schäden zu verhindern. Die Gewerke Gerüstbau, Maurerarbeiten, Glaserarbeiten, Stahlbauarbeiten und Malerarbeiten sind im Ablauf der Baumaßnahme zu koordinieren. Aufgrund der Einordnung des Gebäudes in die Denkmalliste ist verbindlich eine mineralische Fassadenfarbe vorgeschrieben.



Bild 6: Stadttheater Rendsburg - Nord-Ost-Fassade –



Bild 7: Stadttheater Rendsburg - Bühneneingangsbereich –



Bild 8: Stadttheater Rendsburg – Ecksituation Teilbereich Süd-Ost-Fassade und Nord-Ost-Fassade mit Bühneneingangsbereich -

4.2.4 Aufgaben und Balkenplan mit Arbeitsschritten

Die dargestellten Aufgaben sollen in der Sommer-Spielzeit-Pause (Juli/August) 2017 umgesetzt werden. Hierfür bedarf es den notwendigen zeitlichen Vorlauf, um die Aufgaben formgerecht zu formulieren und auszuschreiben.

Jahr Monat	2017										
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	
Sicherheitsbeleuchtung											
Bestimmung der notwendigen Sicherheitsbeleuchtung mit Feinabstimmung DEKRA	■	■									
Sondierung von Anbietern und Produkten			■								
Beschreibung der Aufgabe und Auftragsvergabe				■	■	■					
Durchführung/Umsetzung							■	■			
Endabnahme								■			
Schutzverglasung Treppenhausfenster											
Feinabstimmung mit der unteren Denkmalpflegebehörde	■	■	■								
Sondierung von Anbietern und Produkten				■							
Beschreibung der Aufgabe und Auftragsvergabe					■	■					
Durchführung/Umsetzung							■	■			
Endabnahme								■			
Sanierung der Fassade Nord-Ost sowie Süd-Ost											
Feinabstimmung mit der unteren Denkmalpflegebehörde	■	■	■								
Sondierung von Anbietern und Produkten				■	■						
Beschreibung der Aufgabe und Auftragsvergabe					■	■					
Durchführung/Umsetzung							■	■	■		
Endabnahme											■

4.3 Ausgangssituation

Das Stadttheater stellt nicht nur den kulturellen Mittelpunkt der Stadt Rendsburg dar, sondern hat eine kulturelle Wirkung für das gesamte Land Schleswig-Holstein. Das Stadttheater Rendsburg zählt zu den fünf großen Bühnen des Landes (neben Kiel, Lübeck, Flensburg, und Itzehoe).

Seit dem 01.08.2016 ist am Landestheater Rendsburg auch der Gesellschaftshauptsitz und die Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters positioniert.

Zudem hat das Stadttheater Rendsburg den nahezu kompletten Betrieb des geschlossenen Theaters Schleswig übernommen.

Hiermit stellt das Stadttheater Rendsburg nunmehr die zentrale Bühne des Landestheaters dar und erreicht durch seine zentrale Lage und sehr gute infrastrukturelle Anbindung im Land ein bedeutendes Einzugsgebiet. Durch eine Kooperation mit dem Theater Sonderburg (DK) wird zudem der Standort bis hin nach Dänemark in den Bereich Südschleswig erschlossen. Somit trägt das Stadttheater Rendsburg auch nachhaltig zum grenzüberschreitenden kulturellen Austausch und Kulturtourismus bei.

Die planmäßige, mittel- bis langfristige Fortführung des Theaterbetriebs bedingt jedoch zwingend die Wiederherstellung und Sicherung der für eine Betriebsgenehmigung notwendigen Sicherheitsbeleuchtung. Diese Sicherheitsbeleuchtung aus dem Jahre 1990 entspricht zum einen nicht mehr dem Stand der Technik, zudem gibt es hierfür keinerlei gesicherte Ersatzteilversorgung mehr. Bisher konnten Instandhaltungsmaßnahmen noch aus einem eigenen zuvor aufgebauten kleinen Ersatzteilbestand durchgeführt werden. Dieser ist nunmehr nahezu erschöpft. Sofern keine Instandsetzung der gesamten Sicherheitsbeleuchtung erfolgt, wird bei einem nächsten Schadensereignis der Betrieb eingestellt werden müssen.

Darüber hinaus sind zwei gebäudetechnische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dieses betrifft zum einen das einfachverglaste Treppenhausfenster, welches heute zum einen eine extreme Wärmebrücke des Gebäudes darstellt als auch der Gefahr von Vandalismus und Einbruch nachhaltig unterliegt. Des Weiteren weisen die Nord-Ost- und Süd-Ost-Fassade Setzrisse, die durch Regen und Frost die Bausubstanz grundsätzlich nachhaltig schädigen können.